

Geschäftsverzeichnismrn.
724 und 726
Urteil Nr. 71/95
vom 9. November 1995

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 zur Abänderung des Gesetzes vom 17. Juni 1991 zur Organisation des öffentlichen Kreditsektors und des Besitzes von Beteiligungen des öffentlichen Sektors an bestimmten privatrechtlichen Finanzgesellschaften, sowie des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und des Gesetzbuches über die stempelähnlichen Steuern und zur Abänderung des Statuts der Kreditanstalt für die Industrie, erhoben von der Algemeen Beroepskrediet AG, P. Macharis und der Crédit professionnel du Hainaut e.G.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L. François, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klagen*

A. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. Juni 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. Juni 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die Algemeen Beroepskrediet AG, mit Gesellschaftssitz in 9000 Gent, Lange Kruisstraat 55, und Pierre Macharis, in seiner Eigenschaft als Aktionär der Algemeen Beroepskrediet AG und Vorsitzender des Verwaltungsrates, wohnhaft in 9270 Laarne, Broekstraat 36, Klage auf Nichtigerklärung von

- Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 zur Abänderung des Gesetzes vom 17. Juni 1991 zur Organisation des öffentlichen Kreditsektors und des Besitzes von Beteiligungen des öffentlichen Sektors an bestimmten privatrechtlichen Finanzgesellschaften, sowie des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und des Gesetzbuches über die stempelähnlichen Steuern und zur Abänderung des Statuts der Kreditanstalt für die Industrie (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Dezember 1993), soweit dadurch Litera i von Artikel 90 Absatz 3 des vorgenannten Gesetzes vom 17. Juni 1991 ergänzt wird,

- Artikel 1 des vorgenannten Gesetzes vom 27. Dezember 1993, soweit dadurch Litera j von Artikel 90 Absatz 3 des vorgenannten Gesetzes vom 17. Juni 1991 ersetzt wird, und

- Artikel 3 des vorgenannten Gesetzes vom 27. Dezember 1993, soweit dadurch ein Artikel 90<sup>ter</sup> in das vorgenannte Gesetz vom 17. Juni 1991 eingefügt wird.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 724 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

B. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. Juni 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Juni 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Crédit professionnel du Hainaut e.G., mit Gesellschaftssitz in 7500 Tournai, rue Perdue 7, Klage auf Nichtigerklärung von

- Artikel 1 des vorgenannten Gesetzes vom 27. Dezember 1993, soweit er Artikel 90 Absatz 3 Literä f, g und j des vorgenannten Gesetzes vom 17. Juni 1991 abändert,

- Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes vom 27. Dezember 1993, soweit er einen Artikel 90<sup>bis</sup>

in das vorgenannte Gesetz vom 17. Juni 1991 einfügt, insbesondere was Artikel 90*bis* Litera d betrifft, wobei die übrigen Bestimmungen von Artikel 90*bis* jedoch untrennbar mit den vorgenannten Bestimmungen verbunden sind,

- Artikel 3 des vorgenannten Gesetzes vom 27. Dezember 1993, soweit er einen Artikel 90*ter* in das vorgenannte Gesetz vom 17. Juni 1991 einfügt, insbesondere was Artikel 90*ter* § 1 1° Litera a, b und d und 2° betrifft, wobei die übrigen Bestimmungen von Artikel 90*ter* jedoch untrennbar mit den vorgenannten Bestimmungen verbunden sind,

- Artikel 4 des vorgenannten Gesetzes vom 27. Dezember 1993, der untrennbar mit Artikel 1 desselben Gesetzes verbunden ist,

- Artikel 7 des vorgenannten Gesetzes vom 27. Dezember 1993,

- Artikel 8 des vorgenannten Gesetzes vom 27. Dezember 1993, der Titel I des Gesetzbuches über die stempelähnlichen Steuern, aufgehoben durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1993, wieder aufnimmt, insbesondere was die Artikel 1, 2, 3 und 4 dieses Titels I betrifft, wobei dessen übrige Bestimmungen jedoch untrennbar mit den vorgenannten Bestimmungen verbunden sind, und

- Artikel 11 des vorgenannten Gesetzes vom 27. Dezember 1993, soweit er das Inkrafttreten der angefochtenen Gesetzesbestimmungen auf den 1. Januar 1994 festsetzt.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 726 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

## II. Verfahren

Durch Anordnungen vom 29. und 30. Juni 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 13. Juli 1994 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 11. August 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Verbindungsanordnung notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im

*Belgischen Staatsblatt* vom 13. August 1994.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Landeskasse für Berufskredit, Waterloolaan 16, 1000 Brüssel, mit am 12. September 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen - sie hat einen Schriftsatz in niederländischer Sprache und einen Schriftsatz in französischer Sprache eingereicht -,

- der Antwerps Beroepskrediet e.G., Frankrijklei 136, 2000 Antwerpen, mit am 12. September 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Beitragsfonds, Waterloo-sesteenweg 16, 1000 Brüssel, mit am 12. September 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Brabantse Kas voor Beroepskrediet e.G., Belliardstraat 21, 1040 Brüssel, mit am 12. September 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 22. September 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 18. November 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 24. November 1994 hat der Hof in Anbetracht der Ruhestandsversetzung eines der Besetzung angehörenden niederländischsprachigen Richters die Besetzung um den Richter A. Arts ergänzt.

Durch Anordnungen vom 29. November 1994 und 30. Mai 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 28. Juni 1995 bzw. 28. Dezember 1995 verlängert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Algemeen Beroepskrediet AG und Pierre Macharis, mit am 21. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Crédit professionnel du Hainaut e.G., mit am 21. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Landeskasse für Berufskredit, mit am 21. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Beitragsfonds, mit am 21. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 25. April 1995 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß der referierende Richter E. Cerexhe gesetzmäßig verhindert ist und in dieser Eigenschaft von der Richterin J. Delruelle ersetzt wird, und zwar nur im Hinblick darauf, den Hof in die Lage zu versetzen, über die Verhandlungsreifeerklärung zu befinden.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof beschlossen, daß die Rechtssachen noch nicht für verhandlungsreif erklärt werden konnten, und die Parteien aufgefordert, spätestens am 20. Mai 1995 einen Ergänzungsschriftsatz bezüglich mehrerer in der Anordnung erwähnter Fragen einzureichen.

Diese Anordnung wurde den Parteien mit am 26. April 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 17. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Crédit professionnel du Hainaut e.G., mit am 19. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Antwerps Beroepskrediet e.G., mit am 19. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Landeskasse für Berufskredit, mit am 19. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Brabantse Kas voor Beroepskrediet e.G., mit am 19. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Beitragsfonds, mit am 19. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Algemeen Beroepskrediet AG und Pierre Macharis, mit am 22. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 30. Mai 1995 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsfähig erklärt und den Sitzungstermin auf den 15. Juni 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 30. Mai 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 15. Juni 1995

- erschienen
- . RA N. Weinstock, in Brüssel zugelassen, für die Algemeen Beroepskrediet AG und P. Macharis,
- . RÄin Fr. Maussion und RÄin A. Stranart, in Brüssel zugelassen, für die Crédit professionnel du Hainaut e.G., für die Antwerps Beroepskrediet e.G. und für die Brabantse Kas voor Beroepskrediet e.G.,
- . RÄin St. Gehlen, in Brüssel zugelassen, für die Landeskasse für Berufskredit,
- . RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für den Beitragsfonds,
- . RA E. Dierickx, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter A. Arts und E. Cerexhe Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 ändert Artikel 90 Absatz 3 Literä f, g, i und j des Gesetzes vom 17. Juni 1991 zur Organisation des öffentlichen Kreditsektors ab. Der vorgenannte Artikel 90 Absatz 3 legt die Grundsätze fest, die die Landeskasse für Berufskredit in die Anerkennungs- und Kontrollordnung der Kreditvereinigungen, die den Berufskredit bezwecken, aufzunehmen hat.

Artikel 2 bestimmt, unter welchen Bedingungen eine anerkannte Kreditvereinigung auf ihre Anerkennung verzichten kann (neuer Artikel 90*bis* des Gesetzes vom 17. Juni 1991).

Artikel 3 legt die Regeln fest, die zur Anwendung kommen, wenn eine Kreditvereinigung auf ihre Anerkennung verzichtet oder wenn ihre Anerkennung von der Landeskasse für Berufskredit widerrufen wird (neuer Artikel 90*ter* des Gesetzes vom 17. Juni 1991).

Artikel 4 bezieht sich auf die vom Landesinstitut für Landwirtschaftskredit anerkannten Kreditkassen.

Die Artikel 5, 6, 9 und 10 werden nicht angefochten.

Artikel 7 steht in engem Zusammenhang mit Artikel 8, der von der Sondersteuer handelt, welche für die Kreditvereinigungen und -kassen eingeführt wurde, deren Anerkennung widerrufen wird oder die auf ihre Anerkennung verzichten.

Abschließend sieht Artikel 11 vor, daß das Gesetz am 1. Januar 1994 in Kraft tritt.

#### IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

##### *Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 724*

A.1. Die Algemeen Beroepskrediet AG und P. Macharis in dessen Eigenschaft als Aktionär der Algemeen Beroepskrediet AG und Vorsitzender des Verwaltungsrates beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 1 3<sup>o</sup> und 4<sup>o</sup> und 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 wegen Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Die Algemeen Beroepskrediet AG gehöre zu dem Netz der Kreditvereinigungen, welche von der Landeskasse für Berufskredit anerkannt seien. Die angefochtenen Bestimmungen würden den Widerruf der Anerkennung bzw. den Verzicht auf die Anerkennung sowie Liquidation der anerkannten Kreditvereinigungen betreffen. Das neue Gesetz versage den Aktionären ihren Anspruch auf die gebildeten Rücklagen.

Der Hof habe in seinem Urteil Nr. 10/93 vom 11. Februar 1993 bereits in dieser Angelegenheit entscheiden müssen.

Der Hof habe damals zwar erkannt, daß der Gesetzgeber berechtigterweise davon ausgehen könne, daß die von den anerkannten Kreditvereinigungen erfüllte gemeinnützige Funktion voraussetze, daß der Verzicht auf die Anerkennung den Verlust der sich aus der Anerkennung ergebenden Vorteile zur Folge habe. Dennoch habe der Hof Litera g von Artikel 90 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Juni 1991 für nichtig erklärt, weil diese Bestimmung in der geltenden Fassung - insbesondere als Verbot, unmittelbar oder mittelbar auf die Anerkennung zu verzichten - ein absolutes und allgemeines Verbot beinhaltet habe, welches als übertrieben zu betrachten gewesen sei, so daß es in keinem angemessenen Verhältnis zu dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck gestanden habe.

Die im vorliegenden Fall angefochtenen Bestimmungen hätten zur Folge, daß bei Widerruf der Anerkennung oder bei Verzicht auf die Anerkennung dem betroffenen Unternehmen der gesamte Nettosaldo der Mittel zugunsten des Netzes der von der Landeskasse für Berufskredit anerkannten Kreditvereinigungen entzogen werde.

Die angefochtenen Bestimmungen würden zweifelsohne gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen, weil nicht einzusehen sei, welches das erforderliche Verhältnis zwischen den Zielsetzungen der Gesetzgebung im Bereich des Berufskredits und dem Umstand, daß der gesamte Sektor sich die von den anerkannten Kreditvereinigungen gebildeten Rücklagen aneigne, wäre.

##### *Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 726*

A.2.1. Die Crédit professionnel du Hainaut e.G., anerkannte Kreditvereinigung, beantragt die teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 27. Dezember 1993.

Es werden vier Klagegründe vorgebracht.

### *Erster Klagegrund*

A.2.2. Der erste Klagegrund geht von einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung sowie gegen die absolute Rechtskraft des Urteils Nr. 10/93 vom 11. Februar 1993 aus, indem geltend gemacht wird, daß die anerkannten Kreditvereinigungen laut Artikel 90 Absatz 3 Litera g des Gesetzes vom 17. Juni 1991 in der durch den angefochtenen Artikel 1 2<sup>o</sup> abgeänderten Fassung nur gemäß den Bestimmungen der durch die angefochtenen Artikel 2 und 3 eingefügten Artikel 90*bis* und 90*ter* auf ihre Anerkennung verzichten könnten und diese um die angefochtenen Artikel 7 und 8 ergänzten Bestimmungen den Verzicht auf die Anerkennung mit kumulativen Bedingungen verbinden würden, welche die gleiche Wirkung hätten wie ein Verbot, auf die Anerkennung zu verzichten.

Ein Verzicht auf die Anerkennung gemäß den fraglichen Bedingungen zeitige nämlich folgende kumulierte Wirkung:

1<sup>o</sup> ein Teil der Aktiva, zusammengesetzt aus den Rücklagen, den Neubewertungsmehrwerten, den Vorsorgefonds für zukünftige Risiken und dem vorgetragenen positiven bzw. negativen Ergebnis, sei an die Landeskasse für Berufskredit in Höhe von 2,5 Prozent pro Anerkennungsjahr mit einer Höchstgrenze von 25 Prozent zu überweisen (Artikel 90*bis* Absatz 1 Litera d Absatz 1);

2<sup>o</sup> diese Überweisung beeinflusse nicht die Festsetzung des zu versteuernden Gewinns (Artikel 90*bis* Absatz 1 Litera d Absatz 3);

3<sup>o</sup> die Landeskasse für Berufskredit könne die vorzeitige Rückzahlung ihrer Forderungen verlangen; die Beiträge zur Depositenschutzregelung würden endgültig dieser Regelung zugewiesen (Artikel 90*bis* Absatz 2 1<sup>o</sup> und 2<sup>o</sup>);

4<sup>o</sup> die betroffene Vereinigung müsse ihr Gesellschaftskapital durch Umwandlung all ihrer Eigenmittel erhöhen (Artikel 90*ter* § 1 1<sup>o</sup> Litera a);

5<sup>o</sup> die der vorgenannten Kapitalerhöhung entsprechenden Aktien würden dem Beitragsfonds zugewiesen (Artikel 90*ter* § 1 1<sup>o</sup> Litera b) und die mit diesen Aktien verbundenen Rechte würden gemäß Artikel 90*ter* § 1 1<sup>o</sup> Litera c und d sowie 2<sup>o</sup> festgelegt;

6<sup>o</sup> eine Sondersteuer in Höhe von 34 Prozent werde auf den Gesamtbetrag der zurückgelegten Gewinne erhoben (Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993).

Diese kumulierte Wirkung verringere das Eigenvermögen der Vereinigung, die auf die Anerkennung verzichte, dahingehend, daß - den eigenen Berechnungen zufolge - den von der Kommission für das Bank- und Finanzwesen vorgeschriebenen Zahlungsfähigkeitskoeffizienten nicht mehr entsprochen werde, so daß die betroffene Vereinigung nicht mehr als Kreditanstalt tätig sein könnte.

In seinem Urteil Nr. 10/93 habe der Hof den vormaligen Artikel 90 Absatz 3 Litera g des Gesetzes vom 17. Juni 1991 deshalb für nichtig erklärt, weil das Verbot, auf die Anerkennung zu verzichten, der Freiheit der anerkannten Kreditvereinigungen übertriebenermaßen Abbruch getan habe, wohingegen sich dieses absolute Verbot nicht als notwendig erwiesen habe, um die vom Gesetzgeber verfolgte Zielsetzung zu erfüllen, so daß der Behandlungsunterschied unter den Kreditanstalten in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck gestanden habe.

Der Gesetzgeber sei nicht berechtigt gewesen, die für nichtig erklärte Bestimmung durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die die Fortführung der Tätigkeiten der Kreditvereinigungen mit dem gewöhnlichen Status einer rein privaten Kreditanstalt verhindern würden. Die neuen Bestimmungen hätten die gleiche Wirkung wie ein allgemeines und absolutes Verbot, auf die Anerkennung zu verzichten, was gegen den Gleichheitsgrundsatz sowie gegen die Rechtskraft des vorgenannten Urteils des Hofes verstoße.

### *Zweiter Klagegrund*

A.2.3. Der zweite Klagegrund richtet sich insbesondere gegen Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993, der einen Artikel 90*ter* in das Gesetz vom 17. Juni 1991 einfügt.

Er geht von einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, die Artikel 16 und 17 der Verfassung sowie gegen Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention aus.

Diese Bestimmungen würden insofern verletzt, als die auf ihre Anerkennung verzichtenden Kreditvereinigungen dazu verpflichtet würden, ihr Kapital um den Gesamtbetrag der Rücklagen, der Neubewertungsmehrwerte, der Vorsorgefonds für zukünftige Risiken, der vorgetragenen Gewinne und des Gewinnes des Geschäftsjahres zu erhöhen, und zwar nach Abzug der vorgetragenen Verluste und des Verlustes des Geschäftsjahres sowie nach Abzug der Sondersteuer in Höhe von 34 Prozent und des Sonderbeitrags in Höhe von 2,5 Prozent, auf den sich Artikel 90*bis* Absatz 1 Litera d beziehe, und insofern, als die sich aus dieser Kapitalerhöhung ergebenden Aktien dem Beitragsfonds zugewiesen würden, der frei darüber verfügen könne, wenn sie nicht innerhalb von fünfzehn Jahren von der Gesellschaft zurückgekauft würden.

Im vorliegenden Fall gebe es kein angemessenes Verhältnis zwischen der Beschlagnahme des gesamten Saldos des zurückgelegten Gewinns zugunsten des Beitragsfonds und dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck. Der Gesetzgeber habe lediglich verhindern wollen, daß die Teilhaber einer anerkannten Kreditvereinigung sich an den Rücklagen bereichern würden.

Die Beschlagnahme des Saldos der zurückgelegten Gewinne schaffe eine Diskriminierung zwischen den anerkannten Kreditvereinigungen und den anderen Kreditanstalten hinsichtlich des durch die Artikel 16 und 17 der Verfassung sowie durch Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Rechtes auf Eigentum.

#### *Dritter Klagegrund*

A.2.4. Dem dritten Klagegrund zufolge würden die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 verletzt, der eine Sondersteuer zu Lasten von Kreditvereinigungen und -kassen einführe, deren Anerkennung widerrufen worden sei oder die auf ihre Anerkennung verzichten würden.

Die Sondersteuer betrage 34 Prozent des Gesamtbetrags der zurückgelegten Gewinne, zusammengesetzt aus den Rücklagen, den Neubewertungsmehrwerten, den Vorsorgefonds für zukünftige Risiken und dem vorgetragenen positiven bzw. negativen Ergebnis am Ende des Besteuerungszeitraums, auf den sich das Veranlagungsjahr 1993 beziehe.

Die vom Gesetzgeber verfolgte Zielsetzung bestehe darin, die Rücklagen, die die Kreditvereinigungen gebildet haben sollten, indem sie in den Genuß des besonderen Steuersatzes gelangt seien, mit einer Sondersteuer zu belegen, die dieser Einsparung entspreche. Den Vorarbeiten zufolge stimme die Steuer mit der Differenz zwischen der Körperschaftssteuer (39 Prozent) und der Steuer auf die Kreditvereinigungen (5 Prozent) überein.

Unter Berücksichtigung der verschiedenen Befreiungen und Ermäßigungen, die die anderen Gesellschaften, die keine anerkannten Vereinigungen seien, insbesondere die Banken, genießen würden, habe sich der wirkliche durchschnittliche Steuersatz jedoch keineswegs auf 39 Prozent belaufen. Die Bemessungsgrundlage der Sondersteuer bestehe teilweise aus zurückgelegten Gewinnen, die normalerweise bei den anderen Gesellschaften von der Steuer befreit seien. Außerdem bestehe ein Teil der Rücklagen, die die Grundlage der beanstandeten Steuer bilden würden, aus Einkünften, bei denen die normalerweise geltende Besteuerungsfrist verjährt sei.

Somit würden die Kreditvereinigungen diskriminiert, ohne daß ein angemessenes Verhältnis zu der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung vorliege.

#### *Vierter Klagegrund*

A.2.5. Dem vierten Klagegrund zufolge würden die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 insofern verletzt, als Artikel 90 Absatz 3 Litera f des Gesetzes vom 17. Juni 1991 durch eine neue Bestimmung ersetzt werde.

Aufgrund der neuen Litera f könne die Anerkennungsordnung vorschreiben, daß die Kreditvereinigungen

sich an einem Solidaritätsfonds für das Netz des Berufskredits, der innerhalb der Landeskasse für Berufskredit geschaffen werde, beteiligen müßten.

Alle in Belgien ansässigen Kreditanstalten müßten sich bereits gemäß Artikel 110 des Gesetzes vom 22. März 1993 bezüglich der Rechtsstellung und Beaufsichtigung der Kreditanstalten an einer kollektiven Depositenschutzregelung beteiligen. Außerdem bestehe auch die durch Protokoll zwischen den Kreditvereinigungen und der Landeskasse für Berufskredit organisierte Depositenschutzregelung uneingeschränkt fort.

Die angefochtene Bestimmung erlege den Kreditvereinigungen eine unverhältnismäßige Last auf, die demzufolge gegenüber den privatrechtlichen Vereinigungen diskriminiert würden, und zwar insbesondere gegenüber den Banken, welche von der Landeskasse für Berufskredit außerhalb der durch Artikel 90 des Gesetzes vom 17. Juni 1991 festgelegten Bedingungen anerkannt werden könnten. Diese zusätzliche Belastung stehe in keinem angemessenen Verhältnis zu dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck.

#### *Schriftsatz des Ministerrates*

A.3.1. Das Gesetz vom 27. Dezember 1993 habe hauptsächlich zum Zweck, das am 11. Februar 1993 vom Hof verkündete Urteil Nr. 10/93 zur Durchführung zu bringen. Das angefochtene Gesetz schließe die Lücke, die infolge der Nichtigerklärung von Artikel 90 Absatz 3 Litera g des Gesetzes vom 17. Juni 1991 entstanden sei.

Gegen die Rechtskraft des Urteils Nr. 10/93 vom 11. Februar 1993 sei keineswegs verstoßen worden. Der Hof habe erkannt, daß der Verzicht den Verlust der sich aus der Anerkennung ergebenden Vorteile zur Folge habe.

Das Bemühen um die « Stabilität und Kontinuität » des Berufskredits habe der Hof als vollkommen legitim bewertet. Die neuen Bedingungen würden eben die Stabilität und Kontinuität bezwecken.

A.3.2. Die ergriffenen Maßnahmen seien keineswegs gleichwertig mit einem allgemeinen Verbot, auf die Anerkennung zu verzichten.

Die festgelegten Bedingungen würden dem verfolgten Zweck durchaus entsprechen, der darin bestehe, die Stabilität und den Fortbestand des Netzes der Vereinigungen für Berufskredit zu gewährleisten und gleichzeitig zu verhindern, daß sich die Kreditanstalten oder deren Teilhaber an den beträchtlichen Rücklagen bereichern würden.

Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 726 behaupte zu Unrecht, ohne übrigens die Herkunft der angeführten Zahlen nachzuweisen, daß sie im Falle des Verzichts auf die Anerkennung « wirtschaftlich ausgeschieden » wäre und nicht die Zahlungsfähigkeitsbedingungen erfüllen könnte, um als private Kreditanstalt tätig zu sein. Aus den Vorarbeiten gehe u.a. hervor, daß die Aktien ohne Stimmrecht, die dem Beitragsfonds zugewiesen würden, bei der Ermittlung der Höhe des Eigenvermögens berücksichtigt würden.

Der eventuelle Verstoß gegen Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention könnte auf jeden Fall nicht vom Hof gerügt werden. Diese Bestimmungen seien nämlich nicht in Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgesehen.

Die klagenden Parteien möchten ein uneingeschränktes Verfügungsrecht über Kapitalien, die nur mit Hilfe der öffentlichen Hand gebildet worden seien. Sie hätten unter der Anerkennung nur Anspruch auf den Nennwert ihrer Aktien gehabt und hätten *ab initio* auf deren eventuellen Mehrwert verzichtet.

Es könne demzufolge von irgendeiner « Beschlagnahme » wohl kaum die Rede sein. Die Kapitalerhöhung und die Zuweisung der entsprechenden Aktien an den Beitragsfonds würden das Eigenvermögen der Kreditvereinigung nicht verringern.

Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 726 behauptet, es würde genügen, die Ausschüttung der Rücklagen zu verbieten und deren Unverfügbarkeit innerhalb der Vereinigung zu gewährleisten. Auf diese Weise könnte allerdings das Erfordernis eines gemeinnützigen Verwendungszwecks der Rücklagen nicht erfüllt werden. Des weiteren stehe es dem Hof nicht zu, zu beurteilen, ob eine Maßnahme angebracht oder wünschenswert sei, oder zu prüfen, ob die verfolgte Zielsetzung auch mit anderen Maßnahmen

hätte verwirklicht werden können.

A.3.3.1. Die durch Artikel 8 eingeführte Sondersteuer ziele darauf ab, einen Teil der dank einer günstigen Regelung im Bereich der direkten Steuern erzielten Gewinne wiederzuerlangen und für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Der Satz in Höhe von 34 Prozent ergebe sich aus der Differenz zwischen dem ordentlichen Körperschaftsteuersatz (39 Prozent) und dem günstigen Satz für die Kreditvereinigungen (5 Prozent).

A.3.3.2. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 726 bestreite die Zweckbestimmung der angefochtenen Gesetzgebung nicht, bringe an erster Stelle aber vor, daß sich die wirkliche Körperschaftsteuer infolge mehrerer Befreiungen niemals auf 39 Prozent belaufe.

Auch bei den anerkannten Kreditvereinigungen werde die tatsächliche Steuerbelastung niemals 5 Prozent betragen. Überdies habe der normale Körperschaftsteuersatz vor kurzem noch 42 Prozent betragen. Da es für den Gesetzgeber technisch unmöglich sei, die wirkliche Steuerbelastung für die jede einzelne Kreditvereinigung getrennt zu bestimmen, habe man sich notgedrungen für eine pauschale Veranlagung entschieden.

A.3.3.3. Außerdem bringe die klagende Partei vor, daß die Bemessungsgrundlage der Sondersteuer auch zurückgelegte Gewinne umfasse, die bei anderen Kreditanstalten nicht versteuert würden.

Selbstverständlich würden andere Kreditanstalten nicht mit dieser Sondersteuer belegt. Der die Steuer begründende Tatbestand sei nämlich der Verzicht auf die Anerkennung bzw. der Widerruf derselben.

A.3.3.4. Schließlich mache die klagende Partei geltend, daß Einkünfte, deren Besteuerungsfrist verjährt sei, rückwirkend mit Steuern belegt würden.

Es würden aber nicht die Einkünfte versteuert, sondern die Rücklagen. Die Verjährungsfrist bezüglich der Einkünfte sei hier unerheblich.

A.3.3.5. Mit der Sondersteuer würden alle anerkannten Kreditvereinigungen belegt, die auf ihre Anerkennung verzichten würden oder deren Anerkennung widerrufen werde. Alle Kreditvereinigungen würden unter den gleichen Umständen gleich behandelt.

Die Abgabe entspreche der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung und sei objektiv gerechtfertigt. Ohne diese Maßnahme würde eine Ungleichheit angesichts jener Vereinigungen entstehen, die weiterhin anerkannt seien und nicht frei über die gebildeten Rücklagen verfügen könnten.

A.3.4. Eine Ungleichheit sei nur dann diskriminierend, wenn sie nicht gerechtfertigt werden könne oder offensichtlich unverhältnismäßig sei.

Im vorliegenden Fall fänden die Behandlungsunterschiede ihre Rechtfertigung im objektiven Unterschied zwischen einer rein privatrechtlichen Kreditanstalt mit kaufmännischem Gewinnzweck, einer Kreditvereinigung, die mittels eines öffentlichen Netzes Berufskredit gewähre, und einer Vereinigung, die, nachdem sie jahrelang die Vorteile der Anerkennung genossen habe, auf diese Anerkennung verzichte, um sich einem reinen Gewinnzweck zu widmen.

Die Artikel 10 und 11 der Verfassung würden also nicht durch die angefochtenen Bestimmungen verletzt.

#### *Schriftsätze der Landeskasse für Berufskredit*

A.4.1. Die Landeskasse für Berufskredit hat gemäß Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zwei Schriftsätze eingereicht, und zwar jeweils in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 724 (siehe A.4.2.1 - A.4.2.6) und 726 (siehe A.4.3.1 - A.4.3.5).

Zur Begründung ihres Interesses an der Intervention weist die Landeskasse für Berufskredit darauf hin, daß die angefochtenen Bestimmungen unmittelbar mit ihrer Tätigkeit zusammenhängen (Schriftsatz in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 724) und sich auf das Verhältnis zwischen der Landeskasse und den anerkannten Kreditvereinigungen beziehen würden (Schriftsatz in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 726).

*Schriftsatz der Landeskasse für Berufskredit in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 724*

A.4.2.1. Die Landeskasse für Berufskredit erhebt gegen die Klage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 724 mehrere Unzulässigkeitseinreden. Auf jeden Fall sei die Klage - so die intervenierende Partei - zurückzuweisen.

A.4.2.2. Der Klageschrift sei nicht zu entnehmen, welches Interesse der Kläger P. Macharis hätte, weshalb die Klage insofern unzulässig sei, als sie von dieser Partei erhoben worden sei.

A.4.2.3. Die Klageschrift beziehe sich in einem einzigen Klagegrund auf einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, aber die Erläuterung dieses Klagegrunds enthalte gar kein Argument, das mit einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zusammenhängen würde.

Am Ende der Erläuterung werde zwar der Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beanstandet, aber dabei handele es sich nicht um einen Grundsatz, den der Hof seiner unmittelbaren Prüfung zugrunde legen könnte.

A.4.2.4. Hinsichtlich des angefochtenen Artikels 1<sup>4º</sup>, der Litera j in Artikel 90 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Juni 1991 ersetze, sei darauf hinzuweisen, daß sowohl die ursprüngliche als auch die neue Bestimmung vorschreibe, daß die Kreditvereinigung ihre Satzung dahingehend zu ändern habe, daß die Nettoaktiva bei der Liquidation auf die vorgeschriebene Art und Weise zu verwenden seien. Beide Regelungen hätten zur Folge, daß die Rücklagen weder der Gesellschaft noch deren Aktionären zustehen würden.

Insofern, als sich ihre Klage gegen den Umstand, daß der Gesellschaft die Nettoaktiva entzogen würden, sowie gegen die Verpflichtung, die Satzung anzupassen, richte, hätten die klagenden Parteien kein Interesse an der Nichtigerklärung der neuen Litera j.

A.4.2.5. Bei der durch den angefochtenen Artikel 1<sup>3º</sup> ergänzten Litera i handele es sich um den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Entscheidung, die den Widerruf der Anerkennung zum Gegenstand habe. Niemand könne behaupten, daß die Angabe dieses Zeitpunktes gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen würde.

Da die klagenden Parteien die Bestimmungen von Artikel 90<sup>bis</sup> nicht angefochten hätten, hätten sie kein Interesse daran, daß diese Bestimmungen auf einen eventuellen Widerruf ihrer Anerkennung Anwendung finden würden.

A.4.2.6. Es bleibe nur noch die Anwendung von Artikel 90<sup>ter</sup> übrig. Nur dessen Paragraph 2 betreffe die erste klagende Partei - die eine Aktiengesellschaft sei -, aber diese Partei zeige nicht auf, inwieweit diese Bestimmung den Gleichheitsgrundsatz verletzen würde.

*Schriftsatz der Landeskasse für Berufskredit in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 726*

A.4.3.1. Die Klage sei wegen fehlenden Interesses unzulässig, soweit sie sich gegen jene Bestimmungen richte, die die vom Landesinstitut für Landwirtschaftskredit anerkannten Kreditkassen anbelangen würden, und was das Inkrafttreten nicht angefochtener Bestimmungen betrifft.

A.4.3.2. Das Gesetz vom 27. Dezember 1993 habe zum Zweck, die Lücke zu schließen, die nach der vom Hof in dessen Urteil Nr. 10/93 ausgesprochenen Nichtigerklärung von Artikel 90 Absatz 3 Litera g des Gesetzes vom 17. Juni 1991 entstanden sei, und zu bestimmen, gemäß welchen Modalitäten die anerkannten Kreditvereinigungen auf ihre Anerkennung verzichten könnten.

Aus dem Urteil Nr. 10/93 vom 11. Februar 1993 gehe hervor, daß nicht ohne weiteres das Verbot auferlegt werden dürfe, auf die Anerkennung zu verzichten. Der Verzicht auf die Anerkennung könne im Bemühen um Stabilität und Kontinuität jedoch von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht werden.

Der Gesetzgeber habe vermeiden wollen, daß man sich persönlich an den Rücklagen bereichern würde, welche die anerkannten Vereinigungen im Laufe der Jahre dank der steuerlichen Vorteile, die sie im Hinblick auf

die Konsolidierung des Berufskredits genossen hätten, hätten bilden können. Diese Zielsetzung werde an sich nicht in Frage gestellt.

Eben unter Beachtung der somit definierten Zielsetzung sei zu prüfen, ob die beanstandeten Maßnahmen gerechtfertigt seien.

A.4.3.3. Bezüglich der beanstandeten Sondersteuer sei darauf hinzuweisen, daß bei der Festsetzung ihres Steuersatzes von einer Körperschaftssteuer in Höhe von 39 Prozent ausgegangen worden sei, wohingegen der Körperschaftssteuersatz lange Zeit höher gelegen habe. Die Kreditvereinigungen hätten auch andere Vorteile genossen, wie etwa die Staatsgarantie, die Bedingungen der Kreditbereitstellung und die erhaltenen Zuschüsse.

Vor 1973 seien die anerkannten Vereinigungen völlig von der Körperschaftssteuer befreit gewesen. Nachher habe sich der Steuersatz auf lediglich 5 Prozent belaufen, damit die Vereinigungen ihre gemeinnützige Aufgabe erfüllen könnten. So hätten sie beträchtliche Rücklagen bilden können, was nicht bestritten werde.

Zu berücksichtigen seien auch die Vereinigungen, die die gemeinnützige Dienstleistung weiterhin unterstützen würden und weiterhin gehalten seien, ihre Rücklagen für die gemeinnützige Aufgabe zu verwenden. Wenn die Vereinigungen, die auf ihre Anerkennung verzichten würden, frei über die erlangten Vorteile verfügen könnten, so stünde dies erst recht im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz.

A.4.3.4. In bezug auf den beanstandeten Sonderbeitrag in Höhe von 2,5 Prozent des Gesamtbetrages der zurückgelegten Gewinne mit einer Höchstgrenze von 25 Prozent (Artikel 90*bis* Absatz 1 Litera d) sei darauf hinzuweisen, daß der Hof in seinem Urteil Nr. 10/93 erkannt habe, daß der Gesetzgeber berechtigterweise davon ausgehen könne, daß die von den anerkannten Kreditvereinigungen erfüllte gemeinnützige Funktion voraussetze, daß der Verzicht auf die Anerkennung den Verlust der sich aus der Anerkennung ergebenden Vorteile zur Folge habe.

Den Vorarbeiten sei zu entnehmen, daß das Eigenvermögen der Gruppe von Vereinigungen durch die Zuwendungen der Landeskasse für Berufskredit um mindestens zwei Milliarden Franken bzw. durchschnittlich 16,5 Prozent des Eigenvermögens gestiegen sei. Der Finanzminister habe erklärt, daß, wenn man in erster Linie 34 Prozent (Sondersteuer) von den Rücklagen abziehe, die Zuweisung sich auf höchstens 25 Prozent der verbleibenden 66 Prozent, d.h. 16,5 Prozent, der Rücklagen belaufen werde.

Abgesehen davon, daß die Maßnahme vollkommen gerechtfertigt sei, wie aus den Vorarbeiten hervorgehe, könne sie nicht dazu führen, daß die klagende Partei daran gehindert werde, ihre Tätigkeiten als private Kreditanstalt fortzuführen. Die in diesem Zusammenhang von der klagenden Partei vorgelegten Zahlen würden nicht mit denjenigen übereinstimmen, welche in einer Bescheinigung des Rechnungsprüfers enthalten seien. Den Angaben der Landeskasse für Berufskredit zufolge würde die klagende Partei im Falle des Verzichts auf die Anerkennung allen Voraussetzungen genügen, um als private Kreditanstalt tätig zu sein.

A.4.3.5. Die klagende Partei beschwere sich auch darüber, daß der angefochtene Artikel 3 einer Beschlagnahme - zugunsten des Beitragsfonds - des gesamten Saldos der zurückgelegten Gewinne der Vereinigungen, die auf ihre Anerkennung verzichten würden, gleichkomme.

Der Gesetzgeber habe nicht nur - wie die klagende Partei behaupte - verhindern wollen, daß sich die Teilhaber bereichern würden. Er habe auch dem Saldo der freien Rücklagen eine gemeinnützige Zweckbestimmung erteilen wollen.

Die Kapitalerhöhung durch Umwandlung der Rücklagen beeinträchtige nicht das Eigenvermögen der Gesellschaft. Die Aktien ohne Stimmrecht, die dem erhöhten Teil des Gesellschaftskapitals entsprechen würden, seien nicht endgültig dem Beitragsfonds zugewiesen worden und würden weiterhin bei der Ermittlung des Betrages des Eigenvermögens berücksichtigt, wobei die Kommission für das Bank- und Finanzwesen entscheiden werde, ob dieses Vermögen ausreichend sei, damit die Gesellschaft als private Kreditanstalt funktionieren könne.

Es genüge nicht, wie von der klagenden Partei nahegelegt werde, die Ausschüttung der während des Anerkennungszeitraums gebildeten Rücklagen zu verbieten.

Die Zuweisung an den Beitragsfonds entspreche dem Bemühen des Gesetzgebers, die ursprüngliche

Zweckbestimmung der geschaffenen Mittel aufrechtzuerhalten. Diese Zweckbestimmung liege nämlich in der Entwicklung des Berufskredits, was auch die Zielsetzung des Beitragsfonds darstelle.

A.4.3.6. Schließlich beschwere sich die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 726 darüber, daß die Landeskasse für Berufskredit den vorzeitigen Ausgleich ihrer Schulforderungen verlangen könne und daß die Beiträge zur Depositenschutzregelung endgültig dieser Regelung zugewiesen würden (Artikel 90*bis* Absatz 2).

Durch die Einstellung der Anerkennung erlösche die reglementierte Bindung zur Landeskasse, die auch nicht mehr in der Lage sei, die Kontrolle über die betreffende Vereinigung, deren Hauptgläubiger sie sei, auszuüben. Die Möglichkeit für die Landeskasse, unter diesen Umständen die vorzeitige Bezahlung ihrer Forderungen zu verlangen, sei gerechtfertigt. Übrigens unterliege diese Möglichkeit zwei Bedingungen: Es müßten ausreichende Gründe zur Befürchtung, daß die Bezahlung ihrer Forderungen beeinträchtigt sei, vorhanden sein und die Fortsetzung der Tätigkeit der Vereinigung müsse weiterhin gewährleistet sein.

Die Beiträge zur Depositenschutzregelung seien aufgrund der Zugehörigkeit zu einem Netz gerechtfertigt gewesen, das nicht dadurch destabilisiert werden dürfe, daß eine oder mehrere Vereinigungen es für günstiger halten würden, außerhalb des öffentlichen Dienstes Kredit zu gewähren.

A.4.3.7. Aus den vorstehenden Ausführungen gehe hervor, daß die einzelnen Maßnahmen im Verhältnis zu den vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzungen gerechtfertigt seien. Die Maßnahmen kämen - sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit betrachtet - nicht einem allgemeinen und absoluten Verbot, auf die Anerkennung zu verzichten, gleich. Den Berechnungen der Landeskasse für Berufskredit zufolge würde die klagende Partei im Falle des Verzichts auf die Anerkennung allen Anforderungen genügen, um ihre Tätigkeit als private Kreditanstalt fortzuführen.

A.4.3.8. Abgesehen von den Bedingungen des Verzichts auf die Anerkennung kritisiere die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 726 in einem vierten Klagegrund auch die verpflichtende Beteiligung an einem Solidaritätsfonds (Artikel 90 Absatz 3 Litera f).

In seinem Urteil Nr. 10/93 vom 11. Februar 1993 (B.7) habe der Hof bereits erkannt, daß die Grundsätze bezüglich der Depositenschutzregelung nach Artikel 90 Absatz 3 Litera f und j unmittelbar mit den vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzungen zusammenhängen und für die anerkannten Kreditvereinigungen keine unverhältnismäßig schwere Belastung darstellen würden.

Die Möglichkeit eines Solidaritätsfonds, die die angefochtene Bestimmung vorsehe, schließe sich dem Protokoll von 1987 an, das einerseits eine Vergütung für die Deponenten und andererseits eine präventive Intervention zugunsten der Kreditvereinigungen vorsehe. Der Solidaritätsfonds passe auch in den Rahmen der neuen europarechtlichen Vorschriften sowie der zu deren Durchführung ergangenen nationalen Vorschriften, wobei es sich insbesondere um Artikel 110 des Gesetzes vom 22. März 1993 bezüglich der Rechtsstellung und Beaufsichtigung der Kreditanstalten handele.

Die von der klagende Partei geäußerte Kritik sei verfrüht, da die Bedingungen und Modalitäten einer Reglementierung noch nicht feststünden und genauso wenig bereits beschlossen worden sei, ob der Fonds neben einer anderen Depositenschutzregelung Bestand haben werde.

#### *Schriftsätze der Antwerps Beroepskrediet e.G. und der Brabantse Kas voor Beroepskrediet e.G.*

A.5.1. Die Antwerps Beroepskrediet e.G. und die Brabantse Kas voor Beroepskrediet e.G. haben je einen Interventionschriftsatz eingereicht.

A.5.2. Um ihr Interesse an der Intervention nachzuweisen, beziehen sich die beiden intervenierenden Parteien auf ihre Eigenschaft als von der Landeskasse für Berufskredit anerkannte Kreditvereinigungen.

Diese intervenierenden Parteien unterstützen die von der Crédit professionnel du Hainaut e.G. in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 726 erhobene Klage. Sie bringen nähere Einzelheiten vor, die sich auf ihre spezifische Sachlage beziehen.

A.5.3. Wie im ersten Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 726 vorgebracht worden sei, würden die angefochtenen Bestimmungen den Anerkennungsverzicht der intervenierenden Parteien von kumulativen Bedingungen abhängig machen, die die gleiche Wirkung wie ein allgemeines Verbot, auf die Anerkennung zu verzichten, zeitigen würden.

Aus der Berechnung der konkreten Auswirkungen der Maßnahmen auf die Bilanzergebnisse für das Jahr 1992 gehe hervor, daß das Eigenvermögen der intervenierenden Parteien um etwa die Hälfte reduziert werden würde. Wenn die intervenierenden Parteien auf ihre Anerkennung verzichten würden, so würde das ihnen verbleibende Vermögen nicht ausreichen, um ihre Tätigkeiten fortzuführen. Dennoch sei aus den Vorarbeiten ersichtlich, daß der Gesetzgeber die Vereinigungen auch dann habe fortbestehen lassen wollen, wenn sie auf die Anerkennung verzichten.

A.5.4. Die diskriminierende Beschlagnahme des gesamten Saldos der vorgetragenen und zurückgelegten Gewinne, die bereits von der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 726 im zweiten Klagegrund beanstandet worden sei, würde für die intervenierenden Parteien über eine Milliarde bzw. fast zwei Milliarden Franken betragen.

Diese Maßnahme würde die Vereinigungen, die auf ihre Anerkennung verzichten würden, daran hindern, ihre Banktätigkeiten fortzuführen. Die Vergütung des Kapitals sei unentbehrlich, um die Selbstfinanzierung zu ermöglichen und zu erhöhen.

Es wäre übrigens falsch, davon auszugehen, daß die auf ihre Anerkennung verzichtenden Kreditvereinigungen ihre Tätigkeiten zugunsten des Mittelstandes einstellen würden. Sie würden im selben Sinne tätig bleiben. Die intervenierenden Parteien würden seit 63 bzw. 64 Jahren existieren.

A.5.5. Die intervenierenden Parteien unterstützen des weiteren den dritten Klagegrund der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 726. Die Modalitäten und der Satz der beanstandeten Steuer würden zu einem Mißverhältnis zwischen den Kreditvereinigungen und den übrigen Kreditanstalten führen.

A.5.6. Die intervenierenden Parteien kritisieren schließlich die im vierten Klagegrund beanstandete Verpflichtung, sich an einem Solidaritätsfonds zu beteiligen, und zwar neben dem bereits durch das Protokoll von 1987 organisierten Depositenschutz und neben der verpflichtenden Beteiligung an der kollektiven Depositenschutzregelung gemäß Artikel 110 des Gesetzes vom 22. März 1993.

Auch ohne jede Zusammenlegung der Depositenschutzregelungen würden die Kreditvereinigungen weiterhin diskriminiert werden, da der Solidaritätsfonds in den Augen der Sparer keine gleich gute Garantie werde bieten können wie die Schutzregelung, an der sich die Großbanken beteiligen würden. Das einzige System, das den Gleichheitsgrundsatz beachte, sei ein System, in dem alle Anstalten einer einzigen kollektiven Depositenschutzregelung unterworfen würden.

#### *Schriftsatz des Beitragsfonds*

A.6.1. Der Beitragsfonds erklärt, ein Interesse an der Intervention in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 726 zu haben, soweit die Klage darauf abziele, Bestimmungen für nichtig erklären zu lassen, die vorsehen würden, daß dem Fonds Aktien von Kreditvereinigungen zugewiesen würden, die auf ihre Anerkennung verzichten würden bzw. deren Anerkennung widerrufen werde.

Die Intervention beschränke sich auf den zweiten Klagegrund, welcher gegen den neuen Artikel 90ter gerichtet sei.

A.6.2. Der Klagegrund handele lediglich von dem Verzicht auf die Anerkennung, nicht aber von deren Widerruf. Er könne also auf keinen Fall zur Nichtigerklärung von Artikel 90ter führen, soweit dieser den Widerruf der Anerkennung betreffe.

A.6.3. Aus den Vorarbeiten gehe hervor, daß der Gesetzgeber dem Saldo der von den Kreditvereinigungen unter der Geltung der Anerkennungsregelung gebildeten Rücklagen eine gemeinnützige Zweckbestimmung habe einräumen wollen. Außerdem habe der Gesetzgeber verhindern wollen, daß sich die Teilhaber bereichern würden, d.h. daß die Gesellschaft in die Lage versetzt werden würde, über ein Eigenvermögen zu verfügen. Diese

Zielsetzungen seien nicht als gesetzwidrig zu bewerten.

A.6.4. Die herkömmlichen Kreditanstalten würden einen Gewinnzweck verfolgen. Sie hätten sich niemals am öffentlichen Dienst des Berufskredits beteiligt und hätten niemals die erheblichen Vorteile der Anerkennung genossen. Ihre Rücklagen seien nicht das Ergebnis der Zuwendungen der Landeskasse für Berufskredit und eines günstigen Steuersystems.

Die anerkannten Vereinigungen hätten sich frei dafür entschieden, sich am öffentlichen Dienst des Berufskredits zu beteiligen, und zwar unter der Aufsicht der Landeskasse für Berufskredit und mit den diesem Dienst inhärenten Beschränkungen.

Weder die anerkannten Vereinigungen noch die Kreditanstalten befänden sich somit in einer Lage, die mit derjenigen der Vereinigungen, die auf ihre Anerkennung verzichten würden, vergleichbar wäre.

A.6.5. Der Saldo der Rücklagen werde keineswegs «enteignet». Er werde dem Gesellschaftskapital der Vereinigung hinzugefügt, die allein berechtigt sei, vom Beitragsfonds die Übertragung der Aktien zu verlangen.

A.6.6. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 726 behaupte zu Unrecht, daß es ausreichend gewesen wäre, die Ausschüttung der Rücklagen zu untersagen. Es stehe dem Hof nicht zu, zu entscheiden, ob die Maßnahme angebracht oder wünschenswert sei, oder zu prüfen, ob die Zielsetzung mit anderen Maßnahmen hätte erreicht werden können.

Die Einmischung des Gesetzgebers in das «Recht auf Achtung seines Eigentums» sei nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beurteilen. Weder die Vereinigung noch die Teilhaber würden die fraglichen Rücklagen verlieren, da diese in das Kapital der Vereinigung aufgenommen worden seien. Die Maßnahme entspreche dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

#### *Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 724*

A.7.1.1. In ihrem Erwiderungsschriftsatz antworten die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 724 eingangs auf die von der Landeskasse für Berufskredit erhobenen Einreden (siehe A.4.2.2 - A.4.2.6).

A.7.1.2. Der zweite Kläger, P. Macharis, sei in seiner Eigenschaft als Aktionär der Algemeen Beroepskrediet AG von den angefochtenen Bestimmungen betroffen.

Im Falle der Liquidation der Gesellschaft würden ihm die Rücklagen entzogen werden. Des weiteren würden sich die angefochtenen Bestimmungen auf jeden Fall negativ auf die Bedingungen der Verwertung der in seinem Besitz befindlichen Aktien auswirken.

A.7.1.3. In der Darlegung des Klagegrunds sei aufgezeigt worden, wie im Rahmen der vom Hof vermittelten Definition des Gleichheitsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt worden sei. Die Kritik hänge also tatsächlich mit der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zusammen.

A.7.1.4. Die neue Litera j habe sich gegenüber ihrer vormaligen Fassung zwar nicht wesentlich geändert, aber die Bestimmung gehöre zu einem neuen Gefüge, das der Gesetzgeber infolge der in dem Urteil Nr. 10/93 vom 11. Februar 1993 ausgesprochenen Nichtigkeitsklärung ausgearbeitet habe. Im Interesse der richtigen Rechtspflege sei die Klage hinsichtlich dieses Teils aus technischen Gründen für zulässig zu erklären.

A.7.1.5. Nach Ansicht der Landeskasse der Berufskredit sei die Klage unzulässig, soweit sie sich gegen Artikel 90 Absatz 3 Litera i richte, weil Artikel 90*bis* nicht angefochten worden sei. Die intervenierende Partei übersehe allerdings, daß Litera i sich ebenfalls auf Artikel 90*ter* beziehe.

A.7.2. Anschließend setzen die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 724 die Darlegung ihres einzigen Klagegrunds fort, unter Berücksichtigung der Verteidigungsmittel des Ministerrates.

Es zeige sich an keiner Stelle, daß es eine Verhältnis mäßigkeit zwischen der angefochtenen Maßnahme und

der verfolgten Zielsetzung gebe.

Mit den vom Ministerrat angesprochenen Vorteilen der Zusammenarbeit mit der Landeskasse der Berufskredit seien auch mehrere Nachteile verbunden. Außerdem seien durch das Gesetz vom 17. Juni 1991 einige wesentliche Vorteile wie die besondere steuerliche Regelung und die Staatsgarantie abgeschafft worden.

Der Ministerrat bringe kein einziges Argument vor, aus dem hervorgehen würde, daß im Falle der Liquidation oder des Verzichts auf die Anerkennung vorgesehen sei, daß die Gesamtheit der gebildeten Rücklagen dem Netz des Berufskredits zustehe. Die klagenden Parteien stellen nicht in Abrede, daß es gerecht wäre, einen angemessenen Anteil der Rücklagen zugunsten des Netzes abzutreten.

Es sei nicht ersichtlich, warum der Umstand, daß eine Vereinigung ihren Teilhabern die Nettoaktiva ausbezahlt, den Berufskredit ins Wanken bringen würde.

Die Vereinigung und ihre Teilhaber würden also im Vergleich zu allen übrigen Kreditanstalten und deren Teilhabern diskriminiert, ohne daß es irgendeine Rechtfertigung dafür gebe.

*Erwiderungsschriftsatz der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 726*

*Hinsichtlich der Zulässigkeit*

A.8.1. In Gegensatz zu dem, was die Landeskasse für Berufskredit und der Beitragsfonds als Einreden geltend machen würden (siehe A.4.3.1 und A.6.2), werde die Klage nicht dadurch unzulässig, daß die Nichtigklärung von Bestimmungen in deren Gesamtheit - die im vorliegenden Fall auch auf das Landesinstitut für Landwirtschaftskredit anwendbar seien - und von Artikel 11 (der das Inkrafttreten sämtlicher Bestimmungen betreffe) oder von Artikel 3, der sich sowohl auf den Widerruf der Anerkennung als auch auf den Verzicht auf die Anerkennung beziehe, beantragt werde.

Der Hof überprüfe in diesem Fall nur jenen Teil der Bestimmungen, der sich auf die klagende Partei und auf den Klagegegenstand beziehe.

Der Umstand, daß die Nichtigklärung der Bestimmungen insofern beantragt werde, als sie sich auf den Verzicht auf die Anerkennung bezögen, bedeute nicht, daß diese Bestimmungen nicht insofern angefochten werden könnten, als sie den Widerruf der Anerkennung betreffen würden.

*Erster Klagegrund*

A.8.2.1. Wenngleich der Gesetzgeber eindeutig betont habe, daß die Kreditvereinigungen, die auf ihre Anerkennung als private Kreditanstalten verzichten würden, imstande sein sollten, ihre Tätigkeiten fortzusetzen, so werde dies eigentlich durch die Gesamtheit der Maßnahmen verhindert.

Es sei kein Vergleich zwischen einer Kreditvereinigung, die auf ihre Anerkennung verzichte, und einer debütierenden Kreditanstalt anzustellen, sondern vielmehr zwischen einer Kreditvereinigung, die auf ihre Anerkennung verzichte, und einer Kreditanstalt, die bereits tätig sei.

Der Ministerrat und die Landeskasse für Berufskredit würden jede Maßnahme einzeln betrachten. Sie würden nicht ausreichend auf jenen Klagegrund antworten, in dem beanstandet werde, daß das Zusammentreffen der Maßnahmen die gleiche Wirkung habe wie ein allgemeines und absolutes Verbot, auf die Anerkennung zu verzichten.

A.8.2.2. Mehrere Vereinigungen seien bereits vor der Gründung der Landeskasse für Berufskredit im Bereich des Berufskredits tätig gewesen. Die sich aus der Zusammenarbeit mit der Landeskasse ergebenden Vorteile seien allmählich in erheblichem Maße reduziert worden.

Es gebe keine tatsächliche logistische Unterstützung, und die durchschnittliche Gewinnspanne bei den bereitgestellten Krediten liege niemals höher als 0,5 Prozent, d.h. 1 bis 1,5 Prozent unterhalb der Rentabilitätsgrenze. Das Überleben der anerkannten Kreditvereinigungen sei hauptsächlich einer effizienten und

dynamischen Betriebsführung zu verdanken gewesen.

Die angeblichen Vorteile könnten die Verpflichtung zur Abtretung aller Rücklagen nach einer Sondersteuer in Höhe von 34 Prozent nicht rechtfertigen. Dieser totale Verlust sei diskriminierend gegenüber den privaten Kreditanstalten und stehe in keinem Verhältnis zu dem vom Gesetzgeber verfolgten Ziel.

A.8.2.3. Auch einzeln betrachtet, erweisen sich die Maßnahmen als diskriminierend.

Auch wenn der Sonderbeitrag in Höhe von 2,5 Prozent - pro Anerkennungsjahr - des Gesamtbetrags der zurückgelegten Gewinne (Artikel 90bis Absatz 1 Litera d) aufgrund der Erwägung des Hofes, daß der Verzicht auf die Anerkennung den Verlust der sich aus dieser Anerkennung ergebenden Vorteile zur Folge habe, gerechtfertigt sein sollte, so sei diese Maßnahme dennoch unverhältnismäßig. Die besagten Vorteile seien während der Vorarbeiten annähernd geschätzt worden, wohingegen es sich beim Sonderbeitrag um einen Pauschalbetrag handele.

Auch das Recht der Landeskasse für Berufskredit, die vorzeitige Bezahlung der Forderungen zu verlangen (Artikel 90bis Absatz 2), stehe in keinem Verhältnis zu dem vom Gesetzgeber verfolgten Ziel, soweit dieser gewollt habe, daß die Fortsetzung der Tätigkeit als private Kreditanstalt möglich sei.

Die Bescheinigung des Rechnungsprüfers, auf die sich die Landeskasse für Berufskredit beziehe, um die von der klagenden Partei vorgebrachten Zahlen zu bestreiten (siehe A.4.3.4), berücksichtige nicht bestimmte Posten, in denen die Rückstellungen für Kreditrisiken veranschlagt würden.

#### *Zweiter Klagegrund*

A.8.3. Die Bestimmungen von Artikel 90ter würden eine echte Beschlagnahme darstellen. Die der Kapitalerhöhung entsprechenden Aktien würden dem Beitragsfonds zugewiesen.

Auch in der Annahme, daß die dem Beitragsfonds zugewiesenen Aktien bei der Ermittlung des Eigenvermögens berücksichtigt würden, so genüge dies nicht, um auf einem von einer besonders starken Konkurrenz geprägten Markt tätig zu werden.

Die Vereinigung werde dazu verpflichtet, einen öffentlich-rechtlichen Teilhaber aufzunehmen, der fast das gesamte Gesellschaftskapital besitze. Dieser Teilhaber habe ein uneingeschränktes Stimmrecht bei den wichtigsten Entscheidungen, die die Vereinigung betreffen.

Zwar könnten die Aktien während der ersten fünfzehn Jahre nur von der betreffenden Vereinigung zurückgekauft werden, aber dies sei nur zu einem Preis möglich, der dem Wert der Aktien im Verhältnis zu deren Anteil am Eigenvermögen entspreche (Artikel 90ter § 1 Litera d). Dieser Preis werde sehr hoch liegen, da die verpflichtend ins Kapital aufzunehmenden Bestandteile einen erheblichen Betrag darstellen würden. Die Möglichkeit des Rückkaufs, die der vorgenannte Artikel vorsehe, sei illusorisch.

#### *Dritter Klagegrund*

A.8.4.1. Die durch die Artikel 7 und 8 eingeführte Sondersteuer diskriminiere die anerkannten Kreditvereinigungen gegenüber den privaten Kreditanstalten, welche ihre Tätigkeit unter der gemeinrechtlichen steuerlichen Regelung fortführen und keiner derartigen Sondersteuer unterliegen würden. Es müsse eben ein Vergleich mit diesen privaten Vereinigungen angestellt werden, da der Gesetzgeber gewollt habe, daß die Vereinigungen, die auf ihre Anerkennung verzichten würden, ihre Tätigkeit als private Kreditanstalt fortführen könnten.

A.8.4.2. An erster Stelle gebe es eine Diskriminierung hinsichtlich der Erhebungsgrundlage der Steuer. Die Steuer werde auf den Gesamtbetrag der zurückgelegten Gewinne erhoben, wohingegen private Kreditanstalten bestimmte Befreiungen genießen würden und mehrere Abzüge und Abschreibungen vornehmen könnten.

A.8.4.3. Auch hinsichtlich des Steuersatzes liege eine Diskriminierung vor. Es erhebe sich die Frage, ob die Behauptung des Ministerrats, daß die Ermittlung der wirklichen Steuerbelastung technisch unmöglich sei, eine

objektive Rechtfertigung für einen pauschalen Steuersatz biete. Da die wirkliche Steuerbelastung für die privaten Kreditanstalten niedriger als 39 Prozent gewesen sei und vielmehr etwa 25 Prozent betragen habe, so hätte man den Steuersatz auf 20 Prozent festsetzen sollen, statt auf 34 Prozent.

Der Vergleich, den die Landeskasse für Berufskredit zwischen den Kreditvereinigungen, die auf ihre Anerkennung verzichten würden und denjenigen, die weiterhin anerkannt seien, anstelle, sei unerheblich. Der Vergleich sei eben mit den privaten Vereinigungen, die bereits tätig seien, anzustellen.

A.8.4.4. Des weiteren gebe es eine Diskriminierung, was die Art der Eintreibung der Steuer betrifft. Bei der Sondersteuer handele es sich um eine einmalige Erhebung auf das gesamte Eigenvermögen, wohingegen private Kreditvereinigungen unter bestimmten Umständen die Möglichkeit hätten, die Steuern zeitlich zu streuen.

A.8.4.5. Die Diskriminierung werde noch verstärkt, indem die Sondersteuer nicht absetzbar sei. Schließlich betreffe die Sondersteuer in Wirklichkeit auch Gewinne, die wegen der Verjährung nicht mehr für die Einkommensteuer in Betracht kämen.

#### *Vierter Klagegrund*

A.8.5. Der Ministerrat und die Landeskasse für Berufskredit würden nicht aufzeigen, daß die verpflichtende Beteiligung an einem Solidaritätsfonds für das Netz des Berufskredits keine zusätzliche Belastung darstelle, die neben der Depositenschutzregelung aufgrund von Artikel 110 des Gesetzes vom 22. März 1993 bezüglich der Rechtsstellung und Beaufsichtigung der Kreditanstalten fortbestehe.

#### *Erwiderungsschriftsatz der Landeskasse für Berufskredit*

A.9.1. Im Erwiderungsschriftsatz antwortet die Landeskasse für Berufskredit auf die Interventionschriftsätze der Antwerps Beroepskrediet e.G. und der Brabantse Kas voor Beroepskrediet e.G. (siehe A.5.1 - A.5.6).

A.9.2. Zur Unterstützung des ersten Klagegrunds, der in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 726 vorgebracht werde, würden die intervenierenden Parteien behaupten, daß die Anwendung der angefochtenen Maßnahmen ihr Eigenvermögen auf die Hälfte reduzieren würde, so daß sie nach dem Verzicht auf ihre Anerkennung nicht weiter als private Kreditanstalt tätig sein könnten.

Aufgrund der Angabe der Kommission für das Bank- und Finanzwesen und der Jahresberichte sei jedoch ersichtlich, daß die intervenierenden Parteien den Zahlungsfähigkeitserfordernissen der vorgenannten Kommission genügen würden, wenn sie während des entsprechenden Zeitraums auf ihre Anerkennung verzichtet hätten.

Theoretisch könnte eine Verringerung des Eigenvermögens eventuell dazu führen, daß eine anerkannte Kreditvereinigung zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht den Zahlungsfähigkeitserfordernissen genüge, aber dies würde die Vereinigung nicht daran hindern, auf ihre Anerkennung zu verzichten. Es gebe andere Mittel, etwa nachrangige Darlehen, die es ermöglichen würden, den Erfordernissen dennoch zu genügen.

A.9.3. Die Kapitalerhöhung, die die Vereinigungen im Falle des Verzichts auf die Anerkennung durchführen müßten, und die Zuweisung der dieser Erhöhung entsprechenden Aktien an den Beitragsfonds würden von den intervenierenden Parteien zu Unrecht als eine Beschlagnahme bezeichnet.

Die im zweiten Klagegrund angefochtenen Maßnahmen seien notwendig, damit das Ziel des Gesetzgebers erreicht werde, das darin bestehe, den frei werdenden Rücklagen eine gemeinnützige Zweckbestimmung zuzuteilen. Die fraglichen Aktien kämen insgesamt weiterhin für die Ermittlung des Eigenvermögens der betreffenden Kreditvereinigung in Betracht. Diese Aktien könnten nur von dieser Kreditvereinigung erworben werden.

Um die Vereinigungen anzuregen, die Aktien zurückzukaufen, sei vorgesehen, daß der Beitragsfonds nach fünfzehn Jahren das Stimmrecht und die freie Verfügung über die Aktien erwerbe. Eine normal rentable Vereinigung müsse in der Lage sein, die Aktien zurückzukaufen. Wenn dies nicht innerhalb von fünfzehn Jahren

möglich sei, so befinde sich die Vereinigung in einer nicht gerade rosigen Finanzlage; in diesem Fall schein es gerechtfertigt zu sein, daß der Beitragsfonds die betreffenden Rechte erwerbe.

Des weiteren bedeute der Umstand, daß die Vereinigungen nach dem Verzicht auf ihre Anerkennung weiterhin eine ähnliche Tätigkeit ausüben würden, nicht, daß sie weiterhin eine gemeinnützige Aufgabe erfüllen würden. Von dem Zeitpunkt an würden sie einen Gewinnzweck verfolgen, nicht aber die Wahrnehmung eines kollektiven Interesses.

A.9.4. Hinsichtlich des dritten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 726 sei auf den ersten Schriftsatz sowie auf den Schriftsatz des Ministerrates zu verweisen.

A.9.5. Die in den ersten drei Klagegründen in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 726 beanstandeten Maßnahmen könnten weder einzeln noch in ihrem Zusammenhang als Maßnahmen mit einer ähnlichen Wirkung wie ein absolutes Verbot, auf die Anerkennung zu verzichten, betrachtet werden.

Es wäre diskriminierend angesichts der herkömmlichen Kreditanstalten, daß die anerkannten Kreditvereinigungen - die in der Vergangenheit dank ihrer Anerkennung beträchtliche Rücklagen hätten bilden können - einen Gewinnzweck verfolgen könnten und gleichzeitig jene Vorteile insgesamt beibehalten würden, die mit dem Nichtvorhandensein eines Gewinnzwecks und mit der von ihnen erfüllten sozialen Rolle verbunden gewesen seien.

A.9.6. Zur Unterstützung des vierten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 726 hätten die intervenierenden Parteien geltend gemacht, daß die beanstandete Beteiligung an einem getrennten Solidaritätsfonds auch in Ermangelung eines gleichzeitigen Funktionierens mit einer kollektiven Depositenschutzregelung diskriminierend sei, indem dieser eigene Fonds weniger Vertrauen erwecken würde.

Auch der ursprüngliche Wortlaut des angefochtenen Artikels 90 Absatz 3 Litera f habe die anerkannten Kreditvereinigungen dazu verpflichtet, sich an einer Depositenregelung zu beteiligen, die der Hof in seinem Urteil Nr. 10/93 vom 11. Februar 1993 für gerechtfertigt gehalten habe.

Der Solidaritätsfonds sei für präventive Leistungen bestimmt, die auf jeden Fall vor dem Inkrafttreten der allgemeinen Depositenschutzregelung erfolgen würden. Die Beteiligung, die von den anerkannten Kreditvereinigungen verlangt werde, sei eindeutig auf ein Vorsorgesystem beschränkt, dessen Ziel darin bestehe, die Stabilität des Netzes sowie seiner Bestandteile zu erhöhen. Die den anerkannten Vereinigungen abverlangte Anstrengung sei minimal.

Es sei nicht richtig, daß der Solidaritätsfonds des Netzes für Berufskredit weniger Vertrauen einflöße als ein System, in das die Großbanken des Landes aufgenommen seien. Das abzudekende Risiko stehe im Verhältnis zum Umfang der Depositen. Des weiteren seien die Vereinigungen nicht berechtigt, die Daten der Depositenschutzregelung, an der sie sich beteiligen würden, für Werbezwecke zu benutzen.

*Erwiderungsschriftsatz des Beitragsfonds*

A.10.1. Der Beitragsfonds antwortet auf die Interventionsschriftsätze der Antwerps Beroepskrediet e.G. und der Brabantse Kas voor Beroepskrediet e.G., soweit die intervenierenden Parteien die Nichtigkeitsklage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 726 unterstützen, was den angefochtenen Artikel 3 anbelangt. Der Beitragsfonds bringt vor, daß dieser Artikel nur insofern zur Debatte stehe, als er sich auf den Verzicht auf die Anerkennung beziehe, nicht aber hinsichtlich des Widerrufs der Anerkennung.

Die Zahlenangaben der klagenden und intervenierenden Parteien seien ungenau, und es sei unmöglich, sie auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen oder den wirklichen Umfang der beanstandeten Verringerung des Eigenvermögens zu beurteilen.

A.10.2. Die im ersten Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 726 beanstandete Kapitalerhöhung sei wirtschaftlich gesehen neutral. Die Aktien ohne Stimmrecht, die dem Beitragsfonds zugewiesen würden, kämen weiterhin bei der Ermittlung des Eigenvermögens in Betracht.

Die angefochtene Maßnahme ziele darauf ab, die Zahlungsfähigkeit der Kreditanstalten zu erhöhen, und sei für diese Anstalten günstig, da die Maßnahme vom gemeinen Recht abweiche. Laut Artikel 33*bis* der koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften sei eine andere Kapitalerhöhung, die nicht durch neue Einlagen erfolge, nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Eingliederung der Rücklagen möglich, d.h. unter Ausschluß der Neubewertungsmehrwerte und ausschließlich für die Aktiengesellschaften.

A.10.3.1. Im zweiten Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 726 werde die « Beschlagnahme » zugunsten des Beitragsfonds beanstandet. Die klagenden und intervenierenden Parteien würden dabei die Kreditvereinigungen, die auf ihre Anerkennung verzichteten würden, mit den übrigen Kreditanstalten und den anerkannten Kreditvereinigungen vergleichen.

A.10.3.2. Die betreffenden Anstalten würden grundverschiedene Kategorien darstellen, die nicht miteinander verglichen werden könnten. Anders als bei den herkömmlichen Kreditanstalten würden die anerkannten Vereinigungen an der Verwaltung des öffentlichen Dienstes der Kreditgewährung an den Mittelstand beteiligt. Sie seien zu bestimmten Leistungen verpflichtet gewesen, hätten bestimmte Funktionsregeln beachten müssen und seien ohne Gewinnzweck tätig gewesen.

Auch innerhalb der Kategorie der Vereinigungen für Berufskredit gebe es einen grundsätzlichen Unterschied zwischen denjenigen, die auf ihre Anerkennung verzichteten würden, und denjenigen, die ihre Anerkennung beibehalten und als funktioneller öffentlicher Dienst tätig bleiben würden.

A.10.3.3. Auch in der Annahme, daß die betreffenden Vereinigungen vergleichbar wären, so würde die beanstandete Diskriminierung angesichts des Eigentumsrechts eigentlich nicht vorliegen. Die Kapitalerhöhung sei günstig und weiche vom gemeinen Recht ab. Die ins Auge gefaßten Bestandteile würden weiterhin zum Eigenvermögen gehören.

Das Recht der Teilhaber auf eine Dividende bleibe unberührt. Nur werde die Ausschüttung der zurückgelegten Gewinne, die dank der Anerkennung gebildet worden seien, verhindert. Es wäre diskriminierend angesichts der anderen Kreditanstalten, wenn Vereinigungen, die auf ihre Anerkennung verzichteten würden, sich an den Vorteilen, die sie aus der Anerkennung gezogen hätten, bereichern würden.

*Ergänzungsschriftsätze*

A.11. Durch Anordnung vom 25. April 1995 hat der Hof die Parteien aufgefordert, in einem Ergänzungsschriftsatz auf fünf Fragen zu antworten.

*Bezüglich der ersten Frage*

A.12.1. Die erste Frage lautet folgendermaßen:

« Mehrere angefochtene Bestimmungen beziehen sich sowohl auf den Fall, in dem eine anerkannte

Kreditvereinigung auf die Anerkennung verzichtet, als auch auf den Fall, in dem die Anerkennung von der Landeskasse für Berufskredit widerrufen wird. Beantragen die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 724 bzw. 726 die Nichtigkeitsklärung dieser Bestimmungen nur insofern, als sie sich auf den Verzicht auf die Anerkennung beziehen, oder auch insofern, als sie sich auf den Widerruf der Anerkennung beziehen? Inwieweit werden im letzteren Fall Beschwerdegründe vorgebracht, die sich insbesondere auf den Fall des Widerrufs der Anerkennung beziehen? »

A.12.2. Die Algemeen Beroepskrediet AG antwortet, daß sie die beiden Fälle ins Auge fasse. Auch ein Widerruf als Sanktion rechtfertige nicht, daß die Teilhaber ihre Rechte auf die Rücklagen verlieren würden.

A.12.3. Die Crédit professionnel du Hainaut e.G. und die intervenierenden Parteien Antwerps Beroepskrediet e.G. und Brabantse Kas voor Beroepskrediet e.G. würden die Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen nur insofern beantragen, als sie sich auf den Verzicht auf die Anerkennung beziehen.

A.12.4. Dem Ministerrat und der Landeskasse für Berufskredit zufolge würde sich die erste Frage an die klagenden Parteien richten. Auf jeden Fall würden die Beschwerdegründe der klagenden Parteien nur den Fall eines Verzicht auf die Anerkennung betreffen.

*Bezüglich der zweiten Frage*

A.13.1. Die zweite Frage lautet folgendermaßen:

« Im angefochtenen Gesetz ist einerseits von ' Rücklagen ' im engen Sinne des Wortes und andererseits von ' zurückgelegten Gewinnen ' die Rede, welche nicht nur die Rücklagen im engen Sinne umfassen, sondern auch die Neubewertungsmehrwerte, die Vorsorgefonds für zukünftige Risiken und das vorgetragene positive oder negative Ergebnis. Meinen die Parteien, wenn sie von Rücklagen reden, dann die Rücklagen im engen Sinne oder die zurückgelegten Gewinne? »

A.13.2. Die Algemeen Beroepskrediet AG verwende den Begriff der Rücklagen im weitgefaßten Sinne, d.h. im Sinne der Nettoaktiva nach Begleichung der Schulden und nach Rückzahlung des Kapitals. Auf dem Spiel ständen in dieser Angelegenheit die gesamten Rücklagen, die Neubewertungsmehrwerte, die Vorsorgefonds für zukünftige Risiken, der Gewinnvortrag des Geschäftsjahres, nach Abzug des Verlustvortrags und der Verluste des Geschäftsjahres.

A.13.3. Die Crédit professionnel du Hainaut e.G. und die intervenierenden Parteien Antwerps Beroepskrediet e.G. und Brabantse Kas voor Beroepskrediet e.G. weisen darauf hin, daß die Begriffe « Rücklagen » und « zurückgelegte Gewinne » in Artikel 2 (neuer Artikel 90bis Absatz 1 Litera d des Gesetzes vom 17. Juni 1991), in Artikel 3 (neuer Artikel 90ter § 1 1° Litera a des Gesetzes vom 17. Juni 1991) und in Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 vorkämen. Diese Parteien würden die besagten Begriffe in jenem Sinne verwenden, den sie in den vorgenannten Bestimmungen hätten.

A.13.4. Auch der Ministerrat, die Landeskasse für Berufskredit und der Beitragsfonds würden die vorgenannten Begriffe in jenem Sinne verwenden, die sie in den angefochtenen Bestimmungen hätten.

Die Landeskasse für Berufskredit bringt zusätzlich vor, daß der Umstand, daß auch die Vorsorgefonds für zukünftige Risiken ins Auge gefaßt würden, nicht verhindere, daß die Kreditvereinigungen nach erfolgtem Verzicht auf die Anerkennung ihre Tätigkeiten als herkömmliche Kreditanstalt fortsetzen würden. Die Kreditvereinigungen würden über eine weitgehende Freiheit verfügen, Teile der Rücklagen einem Sonderposten für zukünftige Risiken zuzuteilen oder nicht. Die buchhaltungsmäßige Qualifizierung, die die Kreditvereinigungen ihren Rücklagen einräumen würden, seien nicht entscheidend bei der Beurteilung der Zahlungsfähigkeit einer Kreditvereinigung, welche anhand der von der Kommission für das Bank- und Finanzwesen festgelegten Koeffizienten bewertet werde. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse zum 31. Dezember 1993 würden alle beteiligten Kreditvereinigungen den im Erlaß der Kommission für das Bank- und Finanzwesen vom 19. März 1991 festgelegten Erfordernissen bezüglich des Eigenvermögens genügen.

*Bezüglich der dritten Frage*

A.14.1. Die dritte Frage lautet folgendermaßen:

« Hat das am 1. Januar 1995 erfolgte Inkrafttreten der durch Artikel 110 des Gesetzes vom 22. März 1993 bezüglich der Rechtsstellung und Beaufsichtigung der Kreditanstalten vorgeschriebenen Depositenschutzregelung irgendwelche Auswirkungen auf die beim Hof anhängige Rechtssache, etwa hinsichtlich des Solidaritätsfonds, den der angefochtene Artikel 1<sup>o</sup> vorsieht? Ist das Protokoll bezüglich der Schutzregelung, das im Jahre 1987 unter den Kreditvereinigungen des Netzes für Berufskredit abgeschlossen wurde, implizit oder explizit aufgehoben worden oder nicht? »

A.14.2. Die meisten Parteien weisen darauf hin, daß am 4. Januar 1995 ein neues Protokoll bezüglich der Depositenschutzregelung für Kreditanstalten abgeschlossen worden sei, und zwar zwischen der Rediskont- und Garantianstalt, dem Belgischen Bankenverband und mehreren Kreditanstalten, darunter die am vorliegenden Verfahren beteiligten Kreditvereinigungen. Artikel 56 dieses Protokolls bestimme, daß das Protokoll von 1987 über die Depositenschutzregelung für Vereinigungen für Berufskredit aufgelöst sei. Kraft Artikel 58 sei das neue Protokoll am 1. Januar 1995 in Kraft getreten.

A.14.3. Die Algemeen Beroepskrediet AG vertritt die Ansicht, daß der Depositenschutzfonds und der Solidaritätsfonds sich überschneiden würden und daß das Bestehen zweier Fonds nicht nur überflüssig, sondern auch nachteilig sei.

A.14.4. Die Crédit professionnel du Hainaut e.G. und die intervenierenden Parteien Antwerps Beroepskrediet e.G. und Brabantse Kas voor Beroepskrediet e.G. behaupten, daß das Wirksamwerden des einzigen Depositenschutzsystems zum 1. Januar 1995 den vierten Klagegrund keineswegs entkräfte, in dem beanstandet werde, daß den anerkannten Kreditvereinigungen eine doppelte Belastung auferlegt werde. Es zeige sich im Gegenteil nunmehr eindeutig, daß sie tatsächlich dem allgemeinen Depositenschutzsystem unterworfen würden, wohingegen der Solidaritätsfonds, den der angefochtene Artikel 1<sup>o</sup> des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 vorsehe, nicht aufgehoben worden sei.

Durch die Auflösung des Protokolls von 1987 mit Wirkung vom 1. Januar 1995 sei zwar der Kumulierung dreier Schutzsysteme ein Ende bereitet worden, aber zum Zeitpunkt der Klageerhebung sei der vierte Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 726 insofern begründet gewesen, als darin beanstandet worden sei, daß die kritisierte Bestimmung den anerkannten Kreditvereinigungen eine dreifache Belastung auferlege.

A.14.5. Der Ministerrat weist darauf hin, daß das Vermögen des durch das Protokoll von 1987 errichteten Fonds auf den neuen Interventionsfonds übertragen worden sei, der durch das neue Protokoll ins Leben gerufen worden sei, und zwar gemäß Artikel 110 des Gesetzes vom 22. März 1993 bezüglich der Rechtsstellung und Beaufsichtigung der Kreditanstalten. Der Aufbau des bisherigen Fonds und die Zweckbestimmung der Gelder seien unverändert geblieben.

Der Ministerrat und die Landeskasse für Berufskredit betonen, daß der in Artikel 1<sup>o</sup> des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 ins Auge gefaßte Solidaritätsfonds für das Netz der Landeskasse für Berufskredit spezifisch sei und eine Ergänzung zur Depositenschutzregelung für die Gesamtheit der Kreditanstalten darstelle. Die Depositenschutzregelung bezwecke einen allgemeinen Schutz der Deponenten. Das neue Protokoll bezüglich der Depositenschutzregelung sehe nur ausnahmsweise und unter besonderen Bedingungen eine präventive Leistung vor. Der Solidaritätsfonds bezwecke insbesondere die Verstärkung der Solidarität und der Solidität des Netzes für Berufskredit. Er stelle eine Ergänzung zur allgemeinen Depositenschutzregelung dar und behalte also seine Existenzberechtigung in vollem Umfang bei.

*Bezüglich der vierten Frage*

A.15.1. Die vierte Frage lautet folgendermaßen:

« Enthalten die vormaligen Anerkennungs- und Kontrollordnungen, und zwar diejenigen von 1930 und 1956, spezifische Bestimmungen im Zusammenhang mit der Beschränkung der Gewinnausschüttung und der Zuweisung der Rücklagen sowie im Zusammenhang mit der Liquidation der Kreditvereinigungen? »

A.15.2. Die Algemeen Beroepskrediet AG weist darauf hin, daß Artikel 3 4<sup>o</sup> der 1930er Ordnung bereits die

Einschränkung der Dividenden vorschreibe, allerdings ohne sie zu beziffern. Die Ordnung enthalte keine Bestimmung bezüglich der Zweckbestimmung der Rücklagen im Falle der Liquidation.

Artikel 8 § 1 Der Satzung der Landeskasse für Berufskredit, die im Anhang zum königlichen Erlaß vom 2. Juni 1956 zur Überarbeitung der Satzung der Landeskasse für Berufskredit enthalten sei, übernehme den Grundsatz, dem zufolge die Vereinigungen die Höhe der an ihre Mitglieder auszuschüttenden Dividenden und Ristornos einschränken müßten.

In Artikel 2 des ministeriellen Erlasses vom 29. Dezember 1993 zur Genehmigung der Anerkennungs- und Kontrollordnung für die von der Landeskasse für Berufskredit anerkannten Kreditvereinigungen werde auch auf einen Beschluß der Landeskasse für Berufskredit vom 9. April 1963 angespielt. Bei diesem Beschluß sei als Anerkennungsprinzip angenommen worden, daß die Satzung bestimmen müsse, daß im Falle der Liquidation der Nettosaldo zugunsten von Werken im Bereich des Unterrichts oder zugunsten des Berufskredits ausgeschüttet werde. Die Algemeen Beroepskrediet AG betont, daß diese Bestimmung nur für neue Kreditvereinigungen gelte.

A.15.3. Die Crédit professionnel du Hainaut e.G. und die intervenierenden Parteien Antwerps Beroepskrediet e.G. und Brabantse Kas voor Beroepskrediet e.G. weisen darauf hin, daß Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Mai 1929 zur Gründung einer Zentralkasse für den kleinen Berufskredit bestimmt habe, daß der Vorstand bei der Anerkennung von dem Grundsatz ausgehen solle, daß die Kreditvereinigungen den Betrag der Dividenden oder Ristornos für die Mitglieder statutarisch einschränken müßten. Dieser Grundsatz sei in Artikel 3 4° der Anerkennungsordnung vom 4. Februar 1930 ausgearbeitet worden.

Weder das Gesetz von 1929 noch die Anerkennungsordnung von 1930 oder der königliche Erlaß vom 2. Juni 1956 würden Bestimmungen bezüglich der Liquidation von Kreditvereinigungen enthalten. Eben das Gesetz vom 27. Dezember 1993 enthalte Bestimmungen bezüglich der Verwendung der Rücklagen, welche die klagende Partei und die intervenierenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 726 beanstanden würden.

A.15.4. Der Ministerrat antwortet, daß in den aufeinanderfolgenden Regelungen immer wiederholt worden sei, daß die Kreditvereinigungen statutarisch vorschreiben müßten, daß die Dividenden oder Ristornos sich auf einen Teil der Gewinne beschränken würden und daß der Saldo den Rücklagen hinzugefügt werde. Der Ministerrat bezieht sich auf die betreffenden Bestimmungen im Gesetz vom 11. Mai 1929 (Artikel 9), in der Anerkennungsordnung vom 4. Februar 1930 (Artikel 4 3°), dem Gesetzeserlaß vom 23. Dezember 1946 bezüglich des Berufskredits (Artikel 8), dem königlichen Erlaß vom 2. Juni 1956 (Artikel 8) und dem Beschluß der Landeskasse für Berufskredit vom 9. April 1963 (Paragraph 1).

Auch die Landeskasse für Berufskredit und der Beitragsfonds weisen auf die Bestimmungen, die den Gegenstand der Frage betreffen, hin. Sie behaupten, daß seit der Gründung der Zentralkasse für den kleinen Berufskredit im Jahre 1929 grundsätzlich davon ausgegangen worden sei, daß die Mitglieder der Kreditvereinigungen sich nicht bereichern dürften.

Der Ministerrat und die Landeskasse für Berufskredit betonen, daß die öffentlich-rechtliche Anstalt für Berufskredit in einer Krisenzeit geschaffen worden sei, als der Privatsektor nicht in der Lage gewesen sei, dem Bedürfnis zu entsprechen. Unter diesen Rahmenbedingungen sei es unvorhersehbar, ja sogar undenkbar gewesen, daß sich die Kreditanstalten dermaßen hätten bereichern können.

Die Landeskasse für Berufskredit weist darauf hin, daß in der Begründung zur Anerkennungsordnung von 1930 erwähnt worden sei, daß die Satzung bestimmen müsse, wie die Rücklagen nach erfolgter Liquidation verwendet werden sollen.

Die Landeskasse für Berufskredit und der Beitragsfonds rufen in Erinnerung, daß in Artikel 19 der Mustersatzung der Kreditvereinigungen des Netzes vorgesehen gewesen sei, daß die Nettoaktiva bei Liquidation für Werke oder Anstalten für den beruflichen Unterricht bestimmt seien. Es sei darauf hinzuweisen, daß die « Crédit du Hainaut », die « Brabantse Kas » und der « Antwerps Beroepskrediet » bereits bei ihrer Gründung in ihrer jeweiligen Satzung vorgesehen hätten, daß die Teilhaber im Falle der Liquidation nur Anspruch auf den Nennwert der Aktien hätten.

Der Ministerrat betont, daß es einen Konsens gegeben habe, dem zufolge jedes positive Ergebnis dem öffentlichen Sektor zugewiesen bleibe, und diese Regel sei eine wichtige tatsächliche Voraussetzung für die

Anerkennung gewesen. Der Ministerrat weist auch auf die Verordnungsbestimmungen hin, denen zufolge die Vereinigungen sich nicht vorzeitig auflösen dürften, und ruft in Erinnerung, daß 1963 beschlossen worden sei, daß im Falle der Liquidation jeder positive Saldo für Anstalten, die den Berufskredit bezwecken, bestimmt werden müsse.

Die Landeskasse für Berufskredit und der Beitragsfonds gelangen zu der Schlußfolgerung, daß Artikel 90 Absatz 3 Litera j des Gesetzes vom 17. Juni 1991 die Bestätigung des bereits am Anfang aufgestellten Grundsatzes der Nichtbereicherung der Mitglieder der Kreditvereinigungen darstelle.

#### *Bezüglich der fünften Frage*

A.16.1. Die fünfte Frage lautet folgendermaßen:

« Kann die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 726 näher erläutern, warum der Rückkauf der dem Beitragsfonds zugewiesenen Aktien - wie sie in ihrem Erwidierungsschriftsatz behauptet - illusorisch wäre? »

A.16.2. Die *Crédit professionnel du Hainaut e.G.* erklärt, daß sie in der ausführlichen Darlegung des zweiten Klagegrunds in ihrem Erwidierungsschriftsatz habe aufzeigen wollen, daß sie im Falle der Anwendung der beanstandeten Maßnahmen entweder zwangsläufig nicht in der Lage wäre, die fraglichen Aktien zurückzukaufen, oder nicht imstande wäre, ihre Banktätigkeit als private Kreditanstalt fortzuführen.

Im Falle des Verzichts auf die Anerkennung müßte die Gesamtheit der verbleibenden Eigenmittel -nach Einbehaltung der Sondersteuer und des Sonderbeitrags - durch die Ausgabe neuer, dem Beitragsfonds zugewiesener Aktien in das Kapital aufgenommen werden. In der Annahme, daß ein Rückkauf dieser Aktien möglich wäre, so würde das Eigenvermögen der Kreditvereinigung nach erfolgter Annullierung der zurückgekauften Aktien auf einen Betrag gesenkt werden, der weit unter jenem Betrag liegen würde, der notwendig wäre, um den Erfordernissen der Kommission für das Bank- und Finanzwesen hinsichtlich des Eigenvermögens zu entsprechen.

Die *Crédit professionnel du Hainaut e.G.* macht geltend, daß eine Erhöhung des Gesellschaftskapitals durch neue Zeichnungen nicht möglich wäre, da die Satzung eine Beteiligung von über 800.000 Franken untersage und somit eine außerordentlich hohe Anzahl von Zeichnern notwendig wäre, damit der erforderliche Betrag der Eigenmittel erreicht werde.

Auch ein Rückgriff auf nachrangige Darlehen würde keine Lösung bieten, da ihr Teil, der gemäß dem Erlaß der Kommission für das Bank- und Finanzwesen vom 19. März 1991 in zweckdienlicher Weise bei der Festsetzung des Eigenvermögens berücksichtigt werden könne, nicht genüge, damit der erforderliche Betrag erreicht werde.

Die *Crédit professionnel du Hainaut e.G.* behauptet anschließend, daß auch für die intervenierenden Parteien Antwerps Beroepskrediet e.G. und Brabantse Kas voor Beroepskrediet e.G. der Rückkauf der Aktien illusorisch sei.

- B -

#### *Hinsichtlich der Zulässigkeit*

#### *Bezüglich des Interesses an der Klageerhebung*

B.1.1. Der Umstand, daß Artikel 90 Absatz 3 Litera j des Gesetzes vom 17. Juni 1991 durch

eine Bestimmung ersetzt wird, die hinsichtlich des beanstandeten Nachteils eine ähnliche Tragweite hat als die Bestimmung, die sie ersetzt, entzieht den klagenden Parteien nicht das rechtlich erforderliche Interesse, da sie damit rechnen können, daß infolge der Nichtigklärung, die im vorliegenden Fall beim Hof beantragt wird, eine andere Regelung ausgearbeitet wird.

Die von der Landeskasse für Berufskredit erhobene Unzulässigkeitseinrede in bezug auf Artikel 1 4° des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (A.4.2.4) ist zurückzuweisen.

B.1.2. Der Umstand, daß die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 724 nicht die Bestimmungen des neuen Artikels 90bis des Gesetzes vom 17. Juni 1991 anfechten, sondern nur diejenigen des neuen Artikels 90ter dieses Gesetzes, entzieht ihnen nicht das rechtlich erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigklärung des angefochtenen Artikels 1 3° des Gesetzes vom 27. Dezember 1993. Der vorgenannte Artikel 1 3° ergänzt Artikel 90 Absatz 3 Litera i des Gesetzes vom 17. Juni 1991 um eine Bestimmung, die sich sowohl auf Artikel 90bis als auch auf Artikel 90ter des letztgenannten Gesetzes bezieht.

B.1.3. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 724 weisen auch das erforderliche Interesse an der Anfechtung des zweiten Paragraphen des neuen Artikels 90ter auf, welcher die Bestimmungen des ersten Paragraphen dieses Artikels sinngemäß für anwendbar erklärt auf Kreditvereinigungen, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gegründet sind.

B.1.4. Die von der Landeskasse für Berufskredit erhobenen Unzulässigkeitseinreden in bezug auf Artikel 1 3° sowie auf Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (A.4.2.5 - A.4.2.6) sind zurückzuweisen.

*Bezüglich des Interesses des Klägers P. Macharis*

B.2.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

B.2.2. P. Macharis, zweite klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 724, erklärt, in seiner Eigenschaft als Aktionär der Allgemeinen Beroepskrediet AG, der ersten klagenden Partei in dieser Rechtssache, aufzutreten.

Die angefochtenen Bestimmungen ändern mehrere Grundsätze bezüglich der Anerkennungs- und Kontrollordnung der von der Landeskasse für Berufskredit anerkannten Kreditvereinigungen und bestimmen, nach welchen Modalitäten der Verzicht auf die Anerkennung bzw. der Widerruf der Anerkennung erfolgt und welche besonderen Regeln bei ihrer Liquidation gelten.

B.2.3. Die angefochtenen Bestimmungen können die Situation der anerkannten Kreditvereinigungen sowie der Aktionäre derselben unmittelbar und in ungünstigem Sinne beeinflussen. Indem der Kläger P. Macharis auf seine Eigenschaft als Aktionär einer anerkannten Kreditvereinigung hinweist, zeigt er das rechtlich erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen auf.

Der von der Landeskasse für Berufskredit erhobene Unzulässigkeitseinrede (A.4.2.2) ist nicht beizupflichten.

*Bezüglich des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 724*

B.3.1. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.3.2. Die Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 724, in der ausdrücklich auf die Erwägungen des vom Hof verkündeten Urteils Nr. 10/93 vom 11. Februar 1993 verwiesen wird, gibt in ausreichendem Maße an, in welcher Hinsicht die angefochtenen Bestimmungen den klagenden Parteien zufolge gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung

verstoßen würden.

Die von der Landeskasse für Berufskredit erhobene Unzulässigkeitseinrede (A.4.2.3) ist zurückzuweisen.

### *Hinsichtlich des Umfangs der Klage*

B.4.1. Der Hof hat den Umfang der Klage anhand des Inhaltes der Klageschrift zu bestimmen.

B.4.2. Die Prüfung der Klage beschränkt sich auf die angefochtenen Bestimmungen nur insofern, als sie sich auf die von der Landeskasse für Berufskredit anerkannten Kreditvereinigungen beziehen, nicht aber auf die vom Landesinstitut für Landwirtschaftskredit anerkannten Kreditkassen.

B.4.3. Der angefochtene Artikel 11, der bestimmt, daß das Gesetz vom 27. Dezember 1993 am 1. Januar 1994 in Kraft tritt, wird nur insofern geprüft, als er sich auf die angefochtenen Bestimmungen dieses Gesetzes bezieht.

B.4.4. Da die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 726 keine Beschwerdegründe gegen die durch Artikel 2 eingeführten Bestimmungen von Artikel 90bis Literä a, b und c vorbringt, bleiben diese Bestimmungen außer Betracht.

B.4.5. Aus der Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 724 sowie aus den Erläuterungen in den Ergänzungsschriftsätzen geht hervor, daß die klagenden Parteien die Bestimmungen der Artikel 1 3° und 4° und 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 sowohl insofern anfechten, als sie sich auf den Anerkennungsverzicht der Kreditvereinigungen beziehen, als auch insofern, als sie sich auf den Widerruf der Anerkennung durch die Landeskasse für Berufskredit bzw. auf die Liquidation dieser Vereinigungen beziehen. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 726 bestätigt in ihrem Ergänzungsschriftsatz, daß ihre Klage sich jedoch auf die von ihr angefochtenen Bestimmungen insofern beschränkt, als diese sich auf den Fall eines Anerkennungsverzichts beziehen.

### *Zur Hauptsache*

B.5. Das Gesetz vom 17. Juni 1991, das durch das angefochtene Gesetz vom 27. Dezember 1993 abgeändert wird, bezweckt die Umstrukturierung der öffentlichen Kreditanstalten und die Vereinheitlichung der Vorschriften bezüglich der Kontrolle und Arbeitsweise der öffentlichen und privaten Kreditanstalten.

Hinsichtlich des Berufskredits hat der Gesetzgeber 1991 das 1929 eingeführte System der Zusammenarbeit zwischen einem örtlichen Netz privater Kreditanstalten, die auf die Kreditgewährung an selbständig Erwerbstätige, an kleine und mittlere Unternehmen sowie an Freiberufler spezialisiert sind, einerseits und einer zentralisierten, öffentlich-rechtlichen Anstalt, die zur Unterstützung der sozial für unentbehrlich erachteten Tätigkeit der Anstalten für Berufskredit gegründet wurde, andererseits bestätigt.

Das Gesetz vom 17. Juni 1991 hat zum Zweck, sowohl der in eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft umgewandelten Landeskasse für Berufskredit als auch den von ihr anerkannten Kreditvereinigungen zu gewährleisten, daß sie ihre bisherigen Tätigkeiten fortführen und innerhalb der neuen Strukturen ihre spezifische Aufgabe weiterhin erfüllen können, trotz des allgemeinen Trends zur « Entspezialisierung » der Kreditanstalten.

B.6.1. Das Gesetz vom 27. Dezember 1993 regelt die Bedingungen, Modalitäten und Folgen eines Anerkennungsverzichts durch eine Kreditvereinigung im Anschluß an die vom Hof in dessen Urteil Nr. 10/93 vom 11. Februar 1993 ausgesprochenen Nichtigerklärung von Artikel 90 Absatz 3 Litera g des Gesetzes vom 17. Juni 1991, der bestimmte, daß die von der Landeskasse für Berufskredit anerkannten Kreditvereinigungen « weder unmittelbar noch mittelbar auf ihre Anerkennung verzichten (dürfen) ».

In dem besagten Urteil ist der Hof von der Erwägung ausgegangen, daß der Gesetzgeber berechtigterweise davon ausgehen kann, daß die von den anerkannten Kreditvereinigungen erfüllte « gemeinnützige Funktion » voraussetzt, daß der Verzicht auf die Anerkennung den Verlust der sich aus der Anerkennung ergebenden Vorteile zur Folge hat und namentlich wegen der Stabilität und Kontinuität von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht wird. Der Hof hat die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung aufrechterhalten, um die zuständigen Behörden in die Lage zu

versetzen, die Modalitäten des Anerkennungsverzichts festzulegen.

Artikel 90 Absatz 3 Litera g des Gesetzes vom 17. Juni 1991 in der durch Artikel 1 2° des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 abgeänderten Fassung ermöglicht den Anerkennungsverzicht unter den Bedingungen und gemäß den Vorschriften, die in den Artikeln 90*bis* und 90*ter* vorgeschrieben sind, welche durch die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 eingefügt wurden, und gegen Bezahlung einer Sondersteuer auf die zurückgelegten Gewinne gemäß Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993.

B.6.2. Der Gesetzgeber hat verhindern wollen, daß Teilhaber sich unberechtigterweise bereichern würden, indem sie auf die Anerkennung verzichten, nachdem die Vereinigung wegen ihrer gemeinnützigen Funktion mehrere Vorteile genossen hat (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 914-1, SS. 3-6, und Nr. 914-2, SS. 2-3, 6-7 und 14).

Außerdem bezweckte der Gesetzgeber die Aufrechterhaltung eines zentralisierten Netzes im Bereich des Berufskredits und die Einschränkung des Risikos, das darin besteht, daß viele Kreditvereinigungen ihrer langjährigen Zusammenarbeit mit der Landeskasse für Berufskredit, die der Gesetzgeber bereits durch das Gesetz vom 11. Mai 1929 zur Gründung einer Hauptkasse für den kleinen Berufskredit zustande gebracht hatte, ein Ende bereiten würden.

B.7. Die klagenden Parteien bringen vor, daß die angefochtenen Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 gegen die verfassungsmäßigen Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots verstoßen würden.

B.8. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

*Bezüglich des ersten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 726*

B.9. Die angefochtenen Bestimmungen legen hauptsächlich die Modalitäten fest, nach denen die von der Landeskasse für Berufskredit anerkannten Kreditvereinigungen auf ihre Anerkennung verzichten können, und zwar unter Berücksichtigung der oben definierten Zielsetzung (B.6.2).

Der Gesetzgeber hat mit dem Verzicht auf die Anerkennung bzw. dem Widerruf der Anerkennung Folgen verbunden, die auf eine bestimmte Rückerstattung der sich aus der Anerkennung ergebenden Vorteile hinauslaufen.

B.10. Die klagende Partei - die die Rechtmäßigkeit der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzungen nicht in Frage stellt - ist der Ansicht, daß die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzt worden seien, sowie die absolute Rechtskraft des vom Hof verkündeten Urteils Nr. 10/93 vom 11. Februar 1993, indem die Gesamtheit der ergriffenen Maßnahmen in keinem angemessenen Verhältnis zu diesen Zielsetzungen stehe und faktisch zu einem Verbot führe, auf die Anerkennung als Kreditvereinigung zu verzichten.

B.11.1. Unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorteile, die die anerkannten Kreditvereinigungen erhalten haben (B.6.2), wird eine pauschale Sondersteuer erhoben, die zu entrichten ist, wenn eine Kreditvereinigung auf ihre Anerkennung verzichtet oder wenn ihre Anerkennung von der Landeskasse für Berufskredit widerrufen wird.

Der Steuersatz beträgt 34 Prozent des Gesamtbetrages der zurückgelegten Gewinne, der für das Veranlagungsjahr 1993 von der betroffenen Kreditvereinigung angegeben wurde. Die Steuerbemessungsgrundlage besteht aus den zurückgelegten Gewinnen, d.h. den Rücklagen, den Neubewertungsmehrwerten, den Vorsorgefonds für zukünftige Risiken und dem vorgetragenen positiven oder negativen Ergebnis der betroffenen Kreditvereinigung (Titel I des Gesetzbuches über die stempelähnlichen Steuern, eingefügt durch Artikel 8 des angefochtenen Gesetzes) (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 914/1, S. 2, und Nr. 914-2, SS. 6 und 14).

B.11.2. Außerdem unter Berücksichtigung der Vorteile, die die Kreditvereinigungen dank der Zusammenarbeit mit der Landeskasse für Berufskredit, u.a. durch die Staatsgarantie und die Zuschüsse erhalten haben, werden die kumulierten Rücklagen mit einem Sonderbeitrag in Höhe von 2,5 Prozent pro Anerkennungsjahr belegt, wobei ein Höchstsatz von 25 Prozent gilt.

Das Aufkommen dieses Beitrags ist für den Solidaritätsfonds im Sinne von Artikel 90 Absatz 3 Litera f bzw. für die allgemeine Depositenschutzregelung im Sinne von Artikel 110 des Gesetzes vom 22. März 1993 bezüglich der Rechtsstellung und Beaufsichtigung der Kreditanstalten bestimmt. Die Entrichtung dieses Beitrags beeinflusst nicht die Ermittlung des versteuerbaren Gewinns der betroffenen Kreditvereinigung (Artikel 90bis Absatz 1 Litera d) (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 914-1, SS. 3-4, und Nr. 914-2, SS. 5-6 und 9).

B.11.3. Ferner in Anbetracht des seit dem Gesetz vom 11. Mai 1929 berücksichtigten Grundsatzes der beschränkten Ausschüttungsfähigkeit der Gewinne hat der Saldo der freien Rücklagen eine besondere Zweckbestimmung erhalten, und zwar ihre Umwandlung in Aktien der betroffenen Kreditvereinigungen, welche ohne Stimmrecht während fünfzehn Jahren dem Beitragsfonds zugewiesen werden. Die Anzahl der Aktien ist je nach der vorgeschriebenen Erhöhung des Gesellschaftskapitals um die zurückgelegten Gewinne zu bestimmen, welches sich aus den Rücklagen, den Neubewertungsmehrwerten, den Vorsorgefonds für zukünftigen Risiken und dem vorgetragenen Ergebnis der betroffenen Kreditvereinigung zum Zeitpunkt des Erlöschens der Anerkennung zusammensetzt. Während der ersten fünfzehn Jahre hat die betroffene Kreditvereinigung ein ausschließliches Rückkaufsrecht bezüglich der betreffenden Aktien, unter Zugrundelegung des durch das Gesetz festgelegten Wertes (Artikel 90ter) (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 914-1, SS. 6-7, und Nr. 914-2, SS. 10-11).

B.11.4. Schließlich kann die Landeskasse für Berufskredit vom Tag des Erlöschens der Anerkennung an, unter bestimmte Bedingungen, die Bezahlung ihrer Forderungen gegen die betroffene Kreditvereinigung verlangen und stehen die Beiträge dieser Vereinigung endgültig der Depositenschutzregelung, für die sie bezahlt wurden, zu (Artikel 90bis Absatz 2) (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 914-1, S. 5).

B.12.1. Die Sondersteuer und der Sonderbeitrag stehen an sich offensichtlich in keinem Mißverhältnis zu der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung, soweit dieser davon ausgegangen ist,

daß der Verzicht auf die Anerkennung bzw. der Widerruf der Anerkennung den Verlust der Vorteile, die im Laufe der Jahre aufgrund der Anerkennung erhalten wurden, nach sich zieht.

Die Beträge, die den Aktien entsprechen, welche sich aus der Kapitalerhöhung ergeben und dem Beitragsfonds zugewiesen werden, gelten als Bestandteil des Eigenvermögens, das für das Funktionieren als Kreditanstalt erforderlich ist, und zwar unter Beachtung der Reglementierung bezüglich des Eigenvermögens, deren Beaufsichtigung die Kommission für das Bank- und Finanzwesen gewährleistet (ebenda, Nr. 914-1, S. 7, und Nr. 914-2, S. 3).

Aus den Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen geht nämlich hervor, daß der Gesetzgeber den Kreditvereinigungen, die auf ihre Anerkennung verzichten, die Möglichkeit habe bieten wollen, ihre Tätigkeiten als private Kreditanstalt fortzuführen (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 914-1, SS. 6 und 7, und Nr. 914-2, SS. 5-6 und 11).

Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 726 bringt vor, daß das Eigenvermögen nach Einbehaltung der Sondersteuer und des Sonderbeitrags nicht ausreichen würde, damit den für die Fortsetzung ihrer Tätigkeiten als private Kreditanstalt zu erfüllenden Zahlungsfähigkeitsbedingungen entsprochen werde. Sie unterläßt es aber, die Richtigkeit der angeführten Beträge unter Beweis zu stellen, während ihre Berechnungen von der Landeskasse für Berufskredit anhand einer Bescheinigung eines Rechnungsprüfers widerlegt werden. In ihrem Erwidierungsschriftsatz (siehe oben zu A.8.2.3) bringt die *Crédit professionnel du Hainaut e.G.* hinsichtlich dieser Bescheinigung das einzige Kritik vor, daß gewisse Posten, in denen die Rückstellungen für Kreditrisiken veranschlagt wurden, nicht berücksichtigt worden seien. Es zeigt sich nicht, daß diese Kritik - angenommen sie sei richtig - die Schlußfolgerung erlaubt, daß den Zahlungsfähigkeitsbedingungen nicht entsprochen werden könnte. Weder die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 724, noch die anderen anerkannten Kreditvereinigungen, die als intervenierende Parteien auftreten, stellen unter Beweis, daß ihr Eigenvermögen nach Anwendung der angefochtenen Maßnahmen nicht ausreichen würde, um den Voraussetzungen für die Fortführung ihrer Tätigkeiten als private Kreditanstalt zu genügen, wohingegen die Landeskasse für Berufskredit auch angesichts der vorgenannten intervenierenden Parteien Schriftstücke vorlegt, aus denen das Gegenteil hervorgeht.

Übrigens hindert nichts die betroffene Kreditvereinigung daran, vorkommendenfalls zusätzliches

Kapital zu suchen, um die für alle Kreditanstalten geltenden Zahlungsfähigkeitsbedingungen überhaupt zu erfüllen.

Wie belastend die Gesamtheit der zu B.11 genannten Maßnahmen hinsichtlich der Kreditvereinigung, die auf ihre Anerkennung verzichten will, auch sein mag, es kann nicht davon ausgegangen werden, daß aus der Verbindung der angefochtenen Bestimmungen hervorgeht, daß es den Kreditvereinigungen untersagt wäre, auf ihre Anerkennung zu verzichten.

B.12.2. Der Wortlaut der Klageschrift ermöglicht es nicht, die darin enthaltene Bezugnahme auf die Rechtskraft dahingehend auszulegen, daß sie eine andere Verfassungsnorm als die Artikel 10 und 11 der Verfassung betreffen würde, auf deren Grundlage der Hof die angefochtene Gesetzesbestimmung für nichtig erklären könnte.

B.13. Der Klagegrund ist unbegründet.

*Bezüglich des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 726 sowie des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 724, soweit darin Artikel 3 angefochten wird*

B.14. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, daß Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993, der einen Artikel 90ter in das Gesetz vom 17. Juni 1991 einfügt, einzeln betrachtet eine Diskriminierung zustande bringe.

Den klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 724 zufolge würde es kein angemessenes Verhältnis zwischen den Zielsetzungen der Gesetzgebung im Bereich des Berufskredits und dem Umstand, daß die Gesamtheit des Sektors sich die von den anerkannten Kreditvereinigungen gebildeten Rücklagen aneignen würde, geben. Nach Ansicht der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 726 gebe es kein angemessenes Verhältnis zwischen der Beschlagnahme des Gesamtsaldos des zurückgelegten Gewinns zugunsten des Beitragsfonds und dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck. Somit seien sowohl die Artikel 10 und 11 der Verfassung als auch die Artikel 16 und 17 der Verfassung sowie Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt worden.

B.15.1. Die zurückgelegten Gewinne, die dank der Zusammenarbeit mit der Landeskasse für Berufskredit, einschließlich der Staatsgarantie und der Zuschüsse, und dank der steuerlichen Vergünstigungsregelung zustande gebracht wurden, sind im Laufe der Jahre bei der Erfüllung einer gemeinnützigen Aufgabe im Bereich des Berufskredits, an der die anerkannten Kreditvereinigungen freiwillig teilgenommen haben, gebildet worden. Diese Rücklagen mußten gebildet werden, um die Zahlungsfähigkeit der individuellen Vereinigungen sowie diejenige des gesamten Netzes zu gewährleisten. Die klagenden Parteien gehen übrigens zu Unrecht davon aus, daß sie das freie Verfügungsrecht bezüglich der gebildeten zurückgelegten Gewinne genossen hätten. Übrigens war die Einschränkung der Gewinnverteilung im Hinblick auf die Bildung der Rücklagen schon von alters her die Bedingung für die Anerkennung gewesen.

Die durch den neuen Artikel 90<sup>ter</sup> eingeführte Zuweisung der Aktien an den Beitragsfonds im Verhältnis zur Erhöhung des Kapitals um die zurückgelegten Gewinne entspricht dem Willen des Gesetzgebers, die gemeinnützige Zweckbestimmung der Rücklagen aufrechtzuerhalten, die im Falle der Auflösung der Zusammenarbeit mit der Landeskasse für Berufskredit in Ermangelung einer solchen Maßnahme frei werden würden (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 914-1, S. 7).

B.15.2. Die Beträge, die den sich aus der Kapitalerhöhung ergebenden Aktien entsprechen, kommen weiterhin für die Ermittlung des Eigenvermögens der betroffenen Kreditvereinigung in Betracht. Diese Aktien gewähren kein Stimmrecht, außer bei Grundsatzbestimmungen im Zusammenhang mit der Gesellschaft selbst, wie etwa im Falle eines Zusammenschlusses bzw. einer Aufteilung oder einer Änderung des Gesellschaftszwecks oder der Rechtsform der jeweiligen Gesellschaft. Der Beitragsfonds darf diese Aktien weder an Dritte noch an Teilhaber übertragen. Die betroffene Kreditvereinigung verfügt über ein ausschließliches Rückkaufsrecht in bezug auf diese Aktien. Allerdings erhalten die Aktien, die nicht innerhalb von fünfzehn Jahren nach ihrer Ausgabe zurückgekauft worden sind, erneut alle Rechte, die mit den ordentlichen Aktien verbunden sind, und können nach dieser Frist frei vom Beitragsfonds verhandelt werden. Den Vorarbeiten zufolge bezweckt die letztgenannte Maßnahme die Förderung des Rückkaufs dieser Aktien, wobei dies « gleichzeitig eine Anregung (...) zu einer rentablen Verwaltung der Vereinigung (darstellt), wobei es sich um einen Beweis ihrer Wachstumsmöglichkeiten und eine Vorsorgemaßnahme handelt, und zwar im Interesse der betrieblichen Kontinuität der Vereinigung, falls dies notwendig sein sollte » (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 914-1, S. 8).

B.15.3. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß die angefochtenen Maßnahmen offensichtlich in keinem Mißverhältnis zu den vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzungen stehen.

B.15.4. Der Hof ist nicht dafür zuständig, zu prüfen, ob Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 mit den Artikeln 16 und 17 der Verfassung und mit Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, abgesehen von den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, vereinbar ist. Auch wenn der Klagegrund so aufgefaßt werden sollte, daß darin die Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den vorgenannten Bestimmungen geltend gemacht wird, ist festzustellen, daß zu diesem Zweck keine anderen Argumente vorgebracht worden sind, als diejenigen, die bereits geprüft wurden.

B.16. Der Klagegrund ist unbegründet.

*Bezüglich des dritten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 726*

B.17. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 726 bringt vor, daß - separat betrachtet - Artikel 8 des angefochtenen Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem die Kreditvereinigungen, die auf ihre Anerkennung verzichten würden, mit einer Sondersteuer belegt würden, der andere Kreditvereinigungen nicht unterliegen würden. Die Regelung bezüglich der Sondersteuer, die durch diesen Artikel eingeführt werde, sei diskriminierend, was die Steuerbemessungsgrundlage, den Steuersatz und die Art der Erhebung betrifft.

B.18. Die Sondersteuer, die erhoben wird, falls die Landeskasse für Berufskredit die Anerkennung einer Kreditvereinigung widerruft oder falls die Kreditvereinigung selbst auf ihre Anerkennung verzichtet, entspricht dem Willen des Gesetzgebers, die Vorteile, die die Kreditvereinigungen aufgrund ihrer Anerkennung genossen haben, zu berücksichtigen.

Die Eigenart der Steuer rechtfertigt, daß diese einer eigenen Regelung unterworfen wird, die sich von der Regelung im Bereich der Körperschaftssteuer unterscheidet, mit der die klagende Partei einen Vergleich anstellt.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Vorteile, die zu Lasten des Staates erhalten wurden, und zwar wegen des niedrigen Steuersatzes zugunsten der anerkannten Kreditvereinigungen, hat der Gesetzgeber den Steuersatz auf 34 Prozent festgesetzt, und zwar aufgrund des Gesamtbetrages der zurückgelegten Gewinne hinsichtlich ihres Betrags am Ende des Steuerzeitraums bezüglich des Veranlagungsjahres 1993. Somit kommen nur die vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes gebildeten Rücklagen in Betracht.

Der Steuersatz in Höhe von 34 Prozent beruht laut den Vorarbeiten auf der Differenz zwischen dem Steuersatz in Höhe von 39 Prozent im Bereich der Körperschaftssteuer und dem besonderen Körperschaftssteuersatz in Höhe von 5 Prozent, den die Kreditvereinigungen aufgrund der Anerkennung genossen haben (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 914-1, SS. 3-4, und Nr. 914-2, S. 6).

Aus den vorstehenden Erwägungen und insbesondere wegen der notwendigerweise pauschalen Beschaffenheit der Steuer geht hervor, daß die durch Artikel 8 eingeführte Regelung offensichtlich in keinem Mißverhältnis zur verfolgten Zielsetzung steht.

B.19. Der Klagegrund ist unbegründet.

*Bezüglich des vierten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 726*

B.20. Der Klagegrund richtet sich gegen Artikel 1 1° des Gesetzes vom 27. Dezember 1993, der Litera f von Artikel 90 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Juni 1991 ersetzt. Die klagende Partei bringt vor, daß die angefochtene Bestimmung diskriminierend sei, indem sie die verpflichtende Beteiligung an einem spezifischen Solidaritätsfonds für das Netz des Berufskredits, der innerhalb der Landeskasse für Berufskredit gegründet werde, vorsehe, und zwar unbeschadet der allgemeinen Depositenschutzregelung, an der alle Kreditanstalten teilnehmen würden, und unbeschadet des Protokolls im Bereich des Depositenschutzes, das bereits im Oktober 1987 innerhalb des Netzes abgeschlossen worden sei. Die klagende Partei macht geltend, daß diese zusätzliche Belastung in keinem Verhältnis zu der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung stehe.

B.21. Das Gesetz vom 27. Dezember 1993 setzt die Modalitäten für den Widerruf der Anerkennung bzw. für den Verzicht auf die Anerkennung fest und ändert das Gesetz von 1991 ab, und zwar unter Berücksichtigung der Entwicklung der Depositenschutzregelung, insbesondere unter Berücksichtigung der Tendenz, eine allgemeine Depositenschutzregelung für den gesamten Kreditsektor herbeizuführen, statt getrennte Regelungen für jede einzelne Kategorie von Kreditanstalten auszuarbeiten.

Mit der angefochtenen Bestimmung hat der Gesetzgeber die Möglichkeit vorgesehen, innerhalb der Landeskasse für Berufskredit einen Solidaritätsfonds zu gründen, dessen Zweck darin besteht, präventive Leistungen zu erbringen, die vor dem Inkrafttreten der allgemeinen Depositenschutzregelung erfolgen sollen (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 914-1, S. 10).

B.22. Die Sicherung der Existenz eines zentralisierten Netzes im Bereich des Berufskredits rechtfertigt die Einführung einer spezifischen Schutzregelung, die die Zahlungsunfähigkeit anerkannter Kreditvereinigungen verhindern soll, und ist an und für sich nicht unverhältnismäßig.

Artikel 110 des Gesetzes vom 22. März 1993 bezüglich der Rechtsstellung und Beaufsichtigung der Kreditanstalten, der eine allgemeine Depositenschutzregelung vorsieht, bestimmt ausdrücklich, daß für bestimmte Kategorien von Kreditanstalten spezifische Depositenschutzregelungen ausgearbeitet werden können.

Es steht dem Hof nicht zu, die Art und Weise zu beurteilen, wie Artikel 90 des Gesetzes vom 17. Juni 1991 durchgeführt wird. Die angefochtene Gesetzesbestimmung läßt sich jedoch nicht dahingehend auslegen, daß sie bei ihrer Durchführung eine diskriminierende Behandlung anerkannter oder die Anerkennung beantragender Vereinigungen erlauben würde. Es obliegt dem zuständigen Richter, zu urteilen, ob die Organisation des Solidaritätsfonds im Sinne von Artikel 90 Absatz 3 Litera f dieses Gesetzes keine übertriebenen Lasten nach sich zieht.

B.23. Der Klagegrund ist unbegründet.

*Bezüglich des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnis-*

*nummer 724, soweit er sich gegen Artikel 1 3° richtet*

B.24. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 724 beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 1 3° des Gesetzes vom 27. Dezember 1993, der Artikel 90 Absatz 3 Litera i des Gesetzes vom 17. Juni 1991 um eine Bestimmung bezüglich des Widerrufs der Anerkennung durch die Landeskasse für Berufskredit ergänzt.

B.25. Der Gesetzgeber hat mit dem Widerruf der Anerkennung durch die Landeskasse für Berufskredit keine anderen Folgen verbinden wollen, als diejenigen, die sich aus dem Anerkennungsverzicht durch die Kreditvereinigung selbst ergeben. Zwar ist der Gesetzgeber - unter Berücksichtigung des Urteils Nr. 10/93 vom 11. Februar 1993 - bei der Einfügung der Artikel 90bis und 90ter von der Hypothese ausgegangen, daß die Kreditvereinigung selbst die Initiative ergreift, der Zusammenarbeit mit der Landeskasse für Berufskredit ein Ende zu bereiten. Somit bezieht sich der angefochtene Artikel grundsätzlich auf die Vorschriften, die im Falle eines Verzichts auf die Anerkennung gelten, und enthält im übrigen Bestimmungen, die für die Sachlage eines Widerrufs der Anerkennung spezifisch sind, insbesondere was den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Widerrufs betrifft.

B.26. Die klagenden Parteien bringen nicht vor, daß eine unterschiedliche Regelung für den Widerruf einerseits oder für den Verzicht auf die Anerkennung andererseits notwendig wäre. Sie machen gegen Artikel 1 3° des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 keine anderen Argumente geltend, als diejenigen, die gegen Artikel 3 dieses Gesetzes vorgebracht worden sind und in den vorstehenden Erwägungen (B.14 - B.16) geprüft und zurückgewiesen wurden. Hinsichtlich der Unterschiede bezüglich des Datums des Wirksamwerdens zwischen der Verzichtsregelung und der Widerrufsregelung bringen die Parteien keine Beschwerdegründe vor.

B.27. Der Klagegrund ist unbegründet.

*Bezüglich des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 724, soweit er sich gegen Artikel 1 4° richtet*

B.28. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 724 beanstanden Artikel 1 4°, der die anerkannten Kreditvereinigungen dazu verpflichten würde, in ihre Satzung eine Bestimmung aufzunehmen, in der die genaue Zweckbestimmung der Nettoaktiva bei der Liquidation festgelegt wird. Diese Bestimmung würde eine unverhältnismäßig schwere Belastung für die anerkannten Kreditvereinigungen darstellen, im Verhältnis zu den herkömmlichen Kreditanstalten. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 726 beantragt zwar ausdrücklich die Nichtigklärung des gesamten Artikels 1, bringt aber keine spezifische Beschwerdegründe gegen die Ziffer 4° dieses Artikels vor.

B.29. Gemäß Artikel 90 Absatz 3 Litera j des Gesetzes vom 17. Juni 1991, der durch den angefochtenen Artikel 1 4° des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 ersetzt wurde, muß die Satzung der anerkannten Kreditvereinigungen bestimmen, daß im Falle der Liquidation die Hälfte der Nettoaktiva für die Finanzierung des Solidaritätsfonds im Sinne von Artikel 90 Absatz 3 Litera f des Gesetzes vom 17. Juni 1991 bzw. in Ermangelung eines solchen Fonds für die Finanzierung der Depositenschutzregelung im Sinne von Artikel 110 des Gesetzes vom 22. März 1993 bezüglich der Rechtsstellung und Beaufsichtigung der Kreditanstalten verwendet wird. Die andere Hälfte der Nettoaktiva muß Anstalten, die den Berufskredit bezwecken, zugewiesen werden.

Die angefochtene Bestimmung unterscheidet sich nicht grundsätzlich von der früheren Litera j, der zufolge im Falle der Liquidation die Nettoaktiva mindestens zur Hälfte für die insbesondere für das Netz des Berufskredits geltende Depositenschutzregelung verwendet werden mußte und der Saldo Anstalten, die den Berufskredit bezwecken, zugewiesen werden mußte.

B.30. Wie bereits oben zu B.21 dargelegt, hat das Gesetz vom 27. Dezember 1993 ebenfalls zum Zweck, das Gesetz von 1991 anzupassen, und zwar in Anbetracht der Entwicklung im Bereich der Depositenschutzregelung, insbesondere in Anbetracht der Tendenz, anstatt besonderer Regelungen für jede einzelne Kategorie von Kreditanstalten eine allgemeine Depositenschutzregelung für den gesamten Kreditsektor auszuarbeiten, und zwar im Sinne von Artikel 110 des Gesetzes vom 22. März 1993 bezüglich der Rechtsstellung und Beaufsichtigung der Kreditanstalten.

Die in Artikel 90 Absatz 3 Litera f festgelegten Grundsätze hängen unmittelbar mit dem Willen des Gesetzgebers zusammen, das Bestehen eines zentralisierten Netzes für den Berufskredit zu gewährleisten und den Depositenschutz wieder einzuführen. Die ergriffene Maßnahme steht in keinem Mißverhältnis zu diesen Zielsetzungen.

Die angefochtene Bestimmung verhindert nämlich gemäß dem Willen des Gesetzgebers, daß bei einer Liquidation die Rücklagen nicht entsprechend ihrer gemeinnützigen Zweckbestimmung verwendet werden.

Hinsichtlich des Unterschieds, den der Gesetzgeber hätte machen können, je nach der Rechtsform (eingetragene Genossenschaft oder Aktiengesellschaft) der Kreditvereinigung, ist darauf

hinzuweisen, daß die erste klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 724 die gleichen Vorteile wie alle anerkannten Kreditvereinigungen, die zum Netz des Berufskredits gehören, genossen und die gleichen Beschränkungen auferlegt bekommen hat, die der Ausübung einer gemeinnützigen Aufgabe sowie der Zusammenarbeit mit der Landeskasse für Berufskredit inhärent sind.

B.31. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. November 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève